



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

für die Errichtung und den Betrieb einer

**Abfallbehandlungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle
mit einer Kapazität von 560 t/d und einer Lagerkapazität von 3.600 t**

am Standort Delitz a. B.

für die

**GDB – Gesellschaft für Deponie- und Bergbauersatzbaustoff mbH
Querfurter Str. 56
06246 Bad Lauchstädt**

vom **17.01.2017**
Az: **402. 3.8-44008/14/25**
Anlagen-Nr.: **7437**

Inhaltsverzeichnis

I Entscheidung	4
II Antragsunterlagen	5
III Nebenbestimmungen	6
1 Allgemeine Nebenbestimmungen	6
2 Nebenbestimmung zum Katastrophenschutz	6
3 Baurechtliche Nebenbestimmungen	6
4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	8
5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	9
6 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen	10
7 Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	20
8 Nebenbestimmungen zum Bodenschutz	20
9 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	20
10 Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung	21
IV Begründung	22
1 Antragsgegenstand	22
2 Genehmigungsverfahren	23
3 Entscheidung	34
4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	39
4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr.1)	39
4.2 Nebenbestimmung zum Katastrophenschutz (Abschnitt III, Nr. 2)	40
4.3 Baurechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III Nr. 3)	40
4.4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 4)	40
4.5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 5)	43
4.6 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 6)	44
4.7 Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz (Abschnitt III, Nr. 7)	46
4.8 Nebenbestimmungen zum Bodenschutz (Abschnitt III, Nr. 8)	47
4.9 Nebenbestimmungen zum Naturschutz (Abschnitt III, Nr. 9)	48
4.10 Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung (Abschnitt III, Nr. 10)	49
5 Kosten	49

6	Anhörung.....	49
V	Hinweise.....	50
1	Allgemeiner Hinweis.....	50
2	Hinweise zum Baurecht.....	50
3	Hinweise zum Immissionsschutz.....	50
4	Hinweise zum Arbeitsschutz.....	51
5	Hinweise zum Abfallrecht.....	52
6	Hinweis zum Gewässerschutz und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ...	52
7	Zuständigkeiten	52
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	53
Anlage 1:	Antragsunterlagen.....	54
Anlage 2:	Rechtsquellenverzeichnis.....	59

I
Entscheidung

- 1 Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. den Nrn. 8.11.1.1 (Nr. 1), 8.11.2.3, 8.10.1.1, 8.10.2.1 sowie 8.12.1.1 und 8.12.2 im Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) (Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (R 2010/75/EU) wird auf Antrag der

GDB – Gesellschaft für Deponie- und Bergbauersatzbaustoffe mbH
Querfurter Str. 56
06246 Bad Lauchstädt

vom 5. März 2014 (Posteingang: 5. März 2014) mit letzter Ergänzung vom 21. November 2016 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle mit einem Durchsatz von 560 t/d (120.000 t/a) sowie einer Lagerkapazität von 3.600 t, bestehend aus:

- **Abfallbehandlungsanlage**
 - **Staubmischung und -siebung**
 - **Staubbefeuchtung**
 - **Konditionierung von Stäuben mit Wasserstoffbildungspotenzial**

und

- **Lageranlage für Abfälle im**

- **Input:**

Silo B101	100 t	(Feststoff)	
Silo B102	100 t	(Feststoff)	
Silo B103	80 t	(Feststoff)	
Tank für flüssige Abfallstoffe B109	100 t	(flüssiger Stoff)	
Tank für flüssige Abfallstoffe B110	100 t	(flüssiger Stoff)	

und

- **Output:**

Silo B104	120 t	(Feststoff)	
Outputlager 1	400 t	(Feststoff)	
Outputlager 2	600 t	(Feststoff)	
Outputlager 3	600 t	(Feststoff)	
Outputlager 4	800 t	(Feststoff)	
Zwischenlager für ausgegaste Schlämme 1	200 t	(Feststoff)	
Zwischenlager für ausgegaste Schlämme 2	200 t	(Feststoff)	
Zwischenlager für ausgegaste Schlämme 3	200 t	(Feststoff)	

auf einem Grundstück in **06246 Bad Lauchstädt**

Gemarkung:	Bad Lauchstädt	Flurstücke:	525, 524
Flur:	3		
und			
Gemarkung:	Delitz a. B.	Flurstücke:	249, 250
Flur:	3		

erteilt.

- 2 Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen, falls die Bauausführungskontrollen und Prüfergebnisse der Statik diese erforderlich machen.
- 3 Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Betrieb der Anlage nicht bis zum 31.12.2019 begonnen worden ist.
- 4 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 5 Eingeschlossene behördliche Entscheidungen:
 - Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
 - Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
 - Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) von Festsetzungen des Bebauungsplanes:
 1. Der im Bebauungsplan festgesetzte Pflanzstreifen mit einer Breite von 5 m als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme darf durch die Zufahrt zur Anlage eingeschränkt werden.
 2. Eine für die Anlage erforderliche Stützmauer sowie ein Trafo dürfen innerhalb des im B-Plan festgesetzten Pflanzstreifens P1 errichtet werden.
 3. Flächen, auf denen im Bebauungsplan Leitungsrechte für die Firmen DOW und ONTRAS festgesetzt sind, dürfen überbaut werden.
- 6 Spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage ist eine Sicherheitsleistung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG in Höhe von **295.327,00 € zzgl. MwSt.** zu hinterlegen.
- 7 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II

Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III

Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Abfallbehandlungsanlage ist entsprechend den vorgelegten und in Anlage 1 genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Baubeginn sowie die Aufnahme des Betriebes gemäß vorliegender Genehmigung sind den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Das Mittel der Sicherheitsleistung kann aus den Mitteln des § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) frei gewählt werden. Dabei sind je nach gewähltem Mittel die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten.
Vor der Hinterlegung ist der zuständigen Überwachungsbehörde das gewählte Sicherungsmittel mitzuteilen.
Im Falle einer gewählten Bankbürgschaft, ist die Bürgschaftsurkunde vor der Hinterlegung der zuständigen Überwachungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.
Nach deren Zustimmung zur Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen.
Als alleiniger Empfänger/Begünstigter ist das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt in der Hinterlegungsurkunde einzutragen.
Eine Kopie des Hinterlegungsscheines ist innerhalb von vier Wochen ab dem Zeitpunkt des Erbringens der Sicherheitsleistung dem Landesverwaltungsamt zu übergeben.
(Es wird empfohlen, die Sicherheit in Form einer erstklassigen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse zu erbringen. Erstklassig ist eine Bürgschaft dann, wenn die Bürgschaftserklärung so gefasst ist, dass die Bürgschaft zugunsten des Landesverwaltungsamtes unbefristet, unwiderruflich, einrededefrei und selbstschuldnerisch bestellt wird, d. h. unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorausklage gem. §§ 770 und 771 BGB.)
Die Höhe der Sicherheitsleistung kann in begründeten Fällen von der zuständigen Behörde an die Bedingungen des Marktes angepasst werden.
Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist.

2 Nebenbestimmung zum Katastrophenschutz

Sofern während der Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten einzustellen, die Fundstelle zu sichern und die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde zu informieren.

3 Baurechtliche Nebenbestimmungen

- 3.1 Es dürfen keine anderen Füllgüter als lose Filterasche / Stäube in die Silos eingebracht werden.

- 3.2 Für das Verladesilo B 104 sind der innere Überdruck auf 60 mbar und der innere Unterdruck auf 5 mbar zu begrenzen. Die Begrenzung der angesetzten Druckbeanspruchungen muss durch technologische Maßnahmen sichergestellt werden.
- 3.3 Vor Baubeginn ist die Richtigkeit des in der Statik der Gründung für das Silo B 104 unterstellten Steifemoduls des Baugrundes von $E_s = 100.000 \text{ KN/m}^2$ durch einen Baugrundsachverständigen bestätigen zu lassen. Sollte der angenommene Steifemodul nicht erreicht werden, so ist die Planung auf die tatsächlich vorhandenen Baugrundverhältnisse anzupassen.
- 3.4 Die Verankerung des geplanten Grundrahmens (Profilstahlbalkenkreuz) muss so ausgeführt werden, dass die auftretenden Zugkräfte bei den 3 Silos zentrisch in der darunter liegenden Fundamentplatte verankert werden (siehe auch die Prüfeintragungen in der Zeichnung 016-2014-05a, die zu beachten sind). Die hochbelastete Dübelverbindung muss sorgfältig nach den Herstellerangaben hergestellt werden. Die Aufbereitung der Dübellöcher muss durch die örtliche Bauleitung sorgfältig überwacht werden.
- 3.5 Für die Ausführung des Grundrahmens sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn ergänzende Detailzeichnungen und ggf. ergänzende Detailnachweise vorzulegen, die vom Prüfstatiker zu prüfen sind. Die Schweißbarkeit der Rahmenkonstruktion ist mit dem zuständigen Schweißfachingenieur abzustimmen. Der Korrosionsschutz ist von Objektplaner und Schweißfachingenieur zu planen und auf den Ausführungszeichnungen darzustellen. Die notwendigen Rippen zur Einleitung der Silostützenkraft sowie zur Einleitung der Kräfte aus den Dübelzugverbindungen sind zu planen und in den Ausführungszeichnungen darzustellen.
- 3.6 Die Gründung unter dem Verladesilo Silo B104 ist mit einer Mindestplattendicke von $h = 50 \text{ cm}$ auszuführen (siehe Prüfeinträge in der Statik).
- 3.7 In den statischen Berechnungen des Fundaments für das Silo B 104 wurde die Schubmessung am Plattenmodell nicht angegeben und ist daher zu ergänzen und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen. Es ist detailliert darzustellen, wie die berechnete untere und obere Biegezugbewehrung im Bereich der Träger eingelegt werden soll. Entsprechende Detailzeichnungen sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Die Schubbewehrung ist in den Detailzeichnungen ebenfalls genau darzustellen.
- 3.8 Bei der Auswahl der Betongüte der Gründungsplatte sind die Anforderungen hinsichtlich der Expositionsklasse zu definieren und festzulegen (Frostangriff, Taumittel usw.).
- 3.9 Die Montageabstützung der einzelnen Bauzustände sowie die kompletten Rohbauarbeiten sind durch die örtliche Bauleitung oder den verantwortlichen Tragwerksplaner überwachen zu lassen.
- 3.10 Die einzubauende Stahlkonstruktion ist mit einem geeigneten Korrosionsschutz zu versehen. Die Hersteller der Stahlkonstruktionen (Unterkonstruktion und Silos) müssen über den entsprechenden Eignungsnachweis nach DIN EN 1090 verfügen.
- 3.11 In der statischen Berechnung „Anschüttwände System Legioblock“ werden Ersatzlasten für den Anprall eines Radladers angesetzt. Durch konstruktive Maßnahmen ist sicherzustellen, dass mögliche Anprallkräfte nicht höher werden als rechnerisch berücksichtigt. (insbesondere die Grüneintragungen in der statischen Berechnung „Anschüttwände System Legioblock“ auf Seite 1, 5, 6, 9 und 10 sind bei der Ausführung zu beachten.) Sämtliche Fahrzeuge im Bereich der Schüttboxen dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit verkehren.

- 3.12 Vor Baubeginn sind noch folgende Unterlagen zur Prüfung vorzulegen:
- Konstruktionszeichnungen der Unterkonstruktion (Grundrahmen) und der Silokonstruktion,
 - Bewehrungs- und Detailpläne der Grundrahmenplatten sowie der Gründungsplatten.
- 3.13 Zur Durchführung der stichprobenartigen Bauüberwachung (z. B. Abnahme der Bewehrung) ist der beauftragte Prüfsachverständige, Dipl.-Ing. J. Holl, rechtzeitig zu informieren (in der Regel 48 Stunden vor der gewünschten Abnahme)

4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Luftreinhaltung

- 4.1 Während der Errichtung der Anlage und der Abfallbehandlung einschließlich Lagerung, Anlieferung und Abtransport sind staubförmige Emissionen weitestgehend zu vermeiden (Nr. 5.4.8.11.2 der Technischer Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)).
- 4.2 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass Schadstoffe nicht in den Boden und das Grundwasser eindringen können. Der Zutritt von Wasser ist zur Verhinderung von Auswaschungen von Schadstoffen oder der Entstehung von organischen Emissionen durch Umsetzungsprozesse zu minimieren (z. B. durch Abdeckung oder Überdachung) (Nr. 5.4.8.12.1 TA Luft).
- 4.3 Die Fahrwege im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder aus gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden. Die regelmäßige Säuberung der Fahrwege ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. (Nr. 5.2.3.3 TA Luft)
- 4.4 Beim Transport staubender Abfälle sind geschlossene Behältnisse (Silofahrzeuge, Container, Abdeckplanen) einzusetzen (Nr. 5.2.3.3 TA Luft).
- 4.5 Bei allen staubrelevanten Vorgängen ist die Freisetzung von Stäuben durch geeignete Emissionsminderungsmaßnahmen, wie z. B. eingehauste Förderbänder, minimierte Materialfallhöhe, Materialbefeuchtung, Vermeidung der Überladung und regelmäßige Wartung der Geräte, auf ein Mindestmaß zu senken (Nr. 5.2.3.2 TA Luft).

Emissionsbegrenzungen

- 4.6 Die in der Abluft der Emissionsquellen Q 1 bis Q 3 (Siloaufsatzfilter) und Q 4 (Staubfilter in Befüllautomatik) enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen die Massenkonzentration für Gesamtstaub von 5 mg/m³ nicht überschreiten.

Abluftableitung

- 4.7 Die Abgase sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.
- 4.8 Für die Bestimmung der Schornsteinhöhe der Emissionsquellen Q1 bis Q4 sind die Anforderungen der Nr. 5.5.2 TA Luft zu berücksichtigen.

Überwachung der Emissionsquellen

- 4.9 Zum Nachweis der Einhaltung des Staubemissionsgrenzwertes sind die jeweiligen Garantieerklärungen der Filterhersteller, in welchen die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes von 5 mg/m³ Gesamtstaub bestätigt wird, vor Inbetriebnahme bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen.
- 4.10 Die Funktionstüchtigkeit der Filter (Emissionsquellen Q 1 bis Q 4) ist durch regelmäßig wiederkehrende Kontrollen zu überwachen. Die Nachweise der Überwachung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Verlangen der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Lärmschutz

- 4.11 Errichtung, Betrieb und Wartung der Anlage sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung durchzuführen. Dazu sind insbesondere geräuscharme Aggregate einzusetzen und diese körperschallentkoppelt zu betreiben.
- 4.12 Die Anlage darf nur montags bis freitags von 6:00 Uhr - 22:00 Uhr und sonnabends von 6:00 Uhr - 15:00 Uhr betrieben werden.
Die An- und Abtransporte sind von montags bis freitags nur im Zeitraum von 7:00 Uhr - 20:00 Uhr und an Sonnabenden von 7:00 Uhr - 15:00 Uhr gestattet.

5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1 Für die einzelnen Arbeitsplätze bzw. für die durchzuführenden Tätigkeiten sind im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten sämtliche Belastungen und Gefährdungen zu ermitteln und erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen festzulegen. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)). Vor Inbetriebnahme der Anlage ist die vollständige Dokumentation der für den Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 5.2 Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung ist für die explosionsgefährdeten Bereiche (insbesondere in Bereichen mit Gefährdungen durch explosionsgefährliche Stäube/Staubgemische und in Bereichen mit Gefährdungen durch frei werdenden Wasserstoff) durch eine fachkundige Person ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Insbesondere sind Maßnahmen festzulegen, durch die Gefährdungen durch den frei werdenden Wasserstoff vermieden werden. Dabei sind technische Maßnahmen bevorzugt anzuwenden. Das Explosionsschutzdokument ist nach Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen von Arbeitsmitteln, Arbeitsverfahren, bzw. des Arbeitsablaufes entsprechend zu überarbeiten. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist das vollständige Explosionsschutzdokument der für die technische Sicherheit zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 5.3 Vor Inbetriebnahme der Anlagen müssen die für die Tätigkeiten in der Anlage erforderlichen Betriebsanweisungen vorliegen. Insbesondere ist die Vorgehensweise in Gefahrensituationen sowie bei der Durchführung gefährlicher Arbeiten detailliert festzulegen. Über mögliche Gefahrenquellen sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind die Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeiten nachweislich zu unterweisen. (§ 12 ArbSchG)
- 5.4 Sofern die in der Anlage vorgesehenen Druckbehälter i. S. d. BetrSichV überwachungsbedürftige Anlagen darstellen, sind diese vor ihrer Inbetriebnahme durch eine zugelassene

Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion prüfen zu lassen.

- 5.5 Den Beschäftigten sind geeignete Umkleieräume und Sanitäreinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Wie beantragt, können die entsprechenden Einrichtungen der benachbarten Anlage der Fa. ABGM genutzt werden, sofern diese geeignet und die Nutzung entsprechend vereinbart ist. Umkleieräume sind für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen. (§ 3 Abs.1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. Anhang Nrn. 3.3 und 4.1).
- 5.6 Die Arbeitsstätte (Gebäude und Freifläche) ist mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung auszustatten. Die Beleuchtungseinrichtung ist so auszuwählen und anzuordnen, dass sich keine Unfall- und Gesundheitsgefahren ergeben können. Die Beleuchtungsanlage ist so zu installieren, dass in den einzelnen Bereichen mindestens die Beleuchtungsstärken nach ASR A 3.4 erreicht werden. (§ 3 a Abs.1 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 3.4 i. V. m. ASR A 3.4 „Beleuchtung“)
- 5.7 Die Verkehrswege in Gebäuden und im Freien müssen so beschaffen und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck sicher begangen oder befahren werden können und Beschäftigte durch den Verkehr nicht gefährdet werden. Die Mindestdurchgangsbreiten und Mindesthöhen der Verkehrswege dürfen nicht eingeengt werden. Arbeitsplätze auf dem Betriebsgelände im Freien sind so herzurichten, dass sich die Arbeitnehmer bei jeder Witterung sicher bewegen können. Verunreinigungen und Ablagerungen, die zu Gefährdungen führen können, sind unverzüglich zu beseitigen. (§ 3 Abs.1 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 1.8 und Nr. 5.1)
- 5.8 Die Arbeitsstätte ist im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach NB 5.1 mit den erforderlichen Mitteln und Einrichtungen zur Ersten Hilfe (incl. Maßnahmen der besonderen Ersten Hilfe) auszustatten. Zu Maßnahmen der besonderen Ersten Hilfe beim Umgang mit Gefahrstoffen zählen beispielsweise die Installation von schnell und leicht zu erreichenden Körpernotduschen und Augennotduschen (§ 4 Abs. 5 ArbStättV, § 13 GefStoffV).
- 5.9 Sofern bei der Abfallbehandlung durch Notfälle, Havarien oder auf Grund der chemischen Eigenschaften von Abfällen besonderen Gefahrensituationen entstehen können, sind vorbeugend geeignete Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und eventueller Selbstrettung zu treffen sowie Havarieübungen durchzuführen. (§ 9 Abs. 1 bis 3 ArbSchG, § 13 GefStoffV)

6 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

Abfallannahme

- 6.1 In der Anlage dürfen nur die in der nachfolgenden Tabelle genannten Abfälle nach der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallartenverzeichnisses (AVV) unter Einhaltung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) angenommen (Input), behandelt und gelagert werden:

Abfallarten-Annahmekatalog

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung	Konsistenz
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	flüssig (pumpfähig)
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	flüssig (pumpfähig)
06 02 01*	Calciumhydroxid	flüssig (pumpfähig)
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	flüssig (pumpfähig)
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	flüssig (pumpfähig)
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	flüssig (pumpfähig)
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	flüssig (pumpfähig)
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	flüssig (pumpfähig)
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	flüssig (pumpfähig)
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	flüssig (pumpfähig)
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	flüssig (pumpfähig)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	fest
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	fest
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	fest
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	fest
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	fest
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	fest
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	fest
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	fest
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	fest
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	fest
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	fest

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung	Konsistenz
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	flüssig (pumpfähig)
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	flüssig (pumpfähig)
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	flüssig (pumpfähig)
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	fest
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	fest
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	fest
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	fest
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	fest
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	fest
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	flüssig (pumpfähig)
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	fest
10 05 04	andere Teilchen und Staub	fest
10 06 04	andere Teilchen und Staub	fest
10 08 04	Teilchen und Staub	fest
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	fest
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	flüssig (pumpfähig)
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	fest
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	fest
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	fest
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	fest
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	fest
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	fest
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	fest
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	fest
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	fest

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung	Konsistenz
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	fest
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	fest
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	fest
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	fest
10 11 05	Teilchen und Staub	fest
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	fest
10 11 15*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	fest
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	flüssig (pumpfähig)
10 11 20	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	flüssig (pumpfähig)
10 12 03	Teilchen und Staub	fest
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	flüssig (pumpfähig)
10 12 09*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	fest
10 12 10	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	fest
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	flüssig (pumpfähig)
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	fest
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	fest
10 13 12*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	fest
10 13 13	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	fest
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	flüssig (pumpfähig)
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	flüssig (pumpfähig)
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	flüssig (pumpfähig)
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	flüssig (pumpfähig)
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	flüssig (pumpfähig)
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	flüssig (pumpfähig)

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung	Konsistenz
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	flüssig (pumpfähig)
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	fest
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	fest
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	fest
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	fest
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	fest
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	fest
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	fest
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	fest
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	fest
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	fest
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	fest
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	fest
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	fest
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	fest
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	flüssig (pumpfähig)
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	flüssig (pumpfähig)
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	flüssig (pumpfähig)
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	flüssig (pumpfähig)
19 08 02	Sandfangrückstände	flüssig (pumpfähig)
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	flüssig (pumpfähig)
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	flüssig (pumpfähig)
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	flüssig (pumpfähig)
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	flüssig (pumpfähig)
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	flüssig (pumpfähig)

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung	Konsistenz
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	fest
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	fest

- 6.2 Die Annahme der in NB 6.1 aufgeführten Abfälle ist nur dann zulässig, wenn nachgewiesen wurde, dass diese zur Herstellung von Baustoffen zum Untertageversatz oder zur Verwertung / Beseitigung auf einer oberirdischen Deponie geeignet sind.
- 6.3 Vor Inbetriebnahme der Abfallbehandlungsanlage ist eine Vorschrift zu erarbeiten, nach der die Eingangs- und Ausgangskontrolle bei der Annahme und der Abgabe von Abfällen zu erfolgen hat.
- 6.4 Bei jeder Anlieferung eines für die Anlage zugelassenen Abfalls ist unverzüglich eine Annahmekontrolle durchzuführen, die im Annahmekontrollbuch zu dokumentieren ist. Die Annahmekontrolle hat mindestens zu umfassen:
- die Sichtkontrolle (Inaugenscheinnahme) und Messung des Wasserstoffausgasungsverhaltens des angelieferten Abfalls,
 - das Datum und die Uhrzeit der Abfallannahme,
 - den Abfallerzeuger,
 - die Abfallmenge gemäß Wiegeschein nach Verwiegung auf einer geeichten elektronischen Waage,
 - die Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel,
 - den Namen und die Anschrift des Beförderers und das amtliche Kennzeichen des Lieferfahrzeuges,
 - die Erstellung eines Eingangsscheines (Lieferschein/ Annahmebeleg) mit den Angaben unter b) bis f),
 - die Entnahme einer Rückstellprobe und einer Probe zur Identitätsanalytik,
 - den Annahmeverantwortlichen.
- 6.5 Das für die Annahmekontrolle eingesetzte Personal muss nachweislich über die erforderliche Sachkunde i. S. d. § 10 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) verfügen.
- 6.6 Die Durchführung von Kontrollen und die Kontrollergebnisse sind fortlaufend im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Annahmebedingungen

- 6.7 Die Annahme der in NB 6.1 aufgelisteten Abfälle ist nur dann zulässig, wenn die Abfalleigenschaften die Annahmegrenzwerte des zukünftigen Entsorgungsweges einhalten. Ausgenommen hiervon ist das Wasserstoffbildungspotenzial der Abfälle.
- 6.8 Abfälle, die aufgrund Ihrer Beschaffenheit die Annahmegrenzwerte des zukünftigen Entsorgungsweges überschreiten, sind zurückzuweisen. Ausgenommen hiervon ist das Wasserstoffbildungspotenzial.

Darüber hinaus ist eine Zurückweisung der Abfälle vorzunehmen, wenn:

- leichtentzündliche, radioaktive oder explosive Stoffe/ Abfälle sowie Stoffe, die unter den gegebenen Bedingungen zur Selbstentzündung neigen könnten,
- Abfälle, die nicht mit der Deklarationsanalytik und Identitätsanalytik bzw. fehlender bzw. unvollständiger Liefer-/ Nachweisdokumentation übereinstimmen.

- 6.9 Im Falle einer vorgesehenen Zurückweisung ist die zuständige Überwachungsbehörde zu informieren. Die Zurückweisung einschließlich deren Gründe ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.10 Die Einhaltung der Annahmegrenzwerte ist vom Abfallerzeuger durch eine aktuelle Deklarationsanalyse oder ein aktuelles Bergbautauglichkeitsgutachten belegen zu lassen.
- 6.11 Bei jeder erstmaligen Anlieferung eines Abfalls ist eine Überprüfung des Ausgasungsverhaltens für Wasserstoff vorzunehmen. Die Annahme von Abfällen mit einem Wasserstoffbildungspotenzial ist nur dann zulässig, wenn 50 % der unteren Explosionsgrenze für Wasserstoff (UEG = 4 Vol.% bei 20°C) nicht überschritten wird.
- 6.12 Bei jeder erstmaligen Anlieferung eines Abfalls sind turnusmäßig Rückstellproben und eine Probe zur Identitätsanalytik zu nehmen.
- 6.13 Bei Annahmemengen von größer 50 t gefährlichen Abfalls bzw. von größer 500 t nicht gefährlichen Abfalls eines Lieferanten sind je angefangene 2.500 t für gefährliche Abfälle bzw. je angefangene 5.000 t für nicht gefährliche Abfälle eine weitere Rückstellprobe und eine Einzelprobe zur Identitäts- / Kontrollanalytik über den gesamten Behandlungszeitraum verteilt zu entnehmen. Bei geringeren Mengen als 50 t bzw. 500 t ist die Analytik sowohl für gefährliche als auch für nicht gefährliche Abfälle einmal jährlich durchzuführen.
- 6.14 Die Probenahmen sind zu protokollieren, zur Aufbewahrung der entnommenen Rückstellproben ist ein geeigneter Raum im Anlagenbereich auszuweisen. Die Aufbewahrungsfrist muss mindestens 3 Monate umfassen.
- 6.15 Die Durchführung der Probenahme ist in Anlehnung an die Vorschriften der 32. Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) PN 98, Stand Dez. 2001, für feste Abfälle vorzunehmen. In Anlehnung an DIN 51750 Teile 1 bis 3, Ausgabe Dez. 1990, ist die Durchführung der Probenahme für alle flüssigen / schlammigen Abfälle vorzunehmen.
- 6.16 Die Identitätsanalytik ist durch ein zugelassenes und akkreditiertes Analytiklabor durchführen zu lassen und hat mindestens die Parameter des vorgesehenen Entsorgungsweges zu umfassen.
- 6.17 Der Nachweis der Einhaltung der Annahmegrenzwerte ist zusammen mit der Deklarationsanalyse, eventuellen Nachfolge-Analysen und den Probenahmeprotokollen in einer Register-Dokumentation „Abfall-Beprobung und Analytik“ tabellarisch, zeitbezogen aufzulisten.
- 6.18 Gefährliche Abfälle, die im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (Verordnung (EG) Nr. 850/2004) persistente organische Schadstoffe enthalten, müssen die entsprechenden Grenzwerte dieser Verordnung einhalten. Dies ist durch entsprechende Analytik je Abfall und Erzeuger nachzuweisen und zu dokumentieren.

Nachweisverfahren

- 6.19 Für alle Abfälle, welche angenommen (Input) und/oder zur anschließenden Entsorgung (Output) abgegeben werden, sind Register zu führen.
- 6.20 Für jede einzelne angelieferte Abfallart ist ein eigenes Abfallverzeichnis zu erstellen, welches als Überschrift den Firmennamen, die Anschrift der Entsorgungsanlage und die Entsorgungsnummer der Anlage sowie die folgenden tabellarischen Angaben enthalten muss:
- den Abfallschlüssel,
 - die Abfallbezeichnung,
 - den Ursprung/ die Herkunft (Abfallerzeuger),
 - den Beförderer,
 - für jede Charge die Menge des angelieferten Abfalls,
 - das Datum der Annahme.
- 6.21 Für jede einzelne abgegebene Abfallart ist ein eigenes Abfallverzeichnis zu erstellen, welches als Überschrift den Firmennamen, die Anschrift der Anfallstelle und die Erzeugernummer der Anlage sowie die folgenden tabellarischen Angaben enthalten muss:
- den Abfallschlüssel,
 - die Abfallbezeichnung gemäß AVV,
 - den Beförderer bzw. Abholer,
 - den Firmennamen und die Anschrift des Verwerfers bzw. der (End-) Entsorgungsanlage,
 - die Entsorgungsnummer der Anlage zur Verwertung oder zur Beseitigung,
 - für jede abgegebene Charge die Menge,
 - das Datum der Abgabe.
- 6.22 Im Betriebstagebuch ist für jede abgegebene Abfall-Charge zusätzlich die Rezeptur mit den enthaltenen Abfällen anzugeben und in einer Register-Dokumentation „Chargenrezeptur“ täglich zusammenzufassen und zu dokumentieren. Hierzu sind folgende Angaben zu machen:
- Chargenmenge,
 - Massenanteil in Prozent der einzelnen Abfälle in der jeweiligen Charge,
 - Massenanteil in Prozent evtl. Zuschlagstoffe wie z. B. Wasser,
 - Herkunft der einzelnen Abfälle,
 - Entsorgungsweg.
- 6.23 Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind die Register vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen.

Abgabe von Abfällen (Anlagenoutput)

- 6.24 Die in der Anlage entstehenden Abfälle sind entsprechend den Anforderungen der §§ 2 und 3 AVV einzustufen (Art und sechsstelliger Schlüssel).
- 6.25 Für die anfallenden Abfälle sind Deklarationsanalysen entsprechend den Anforderungen des jeweiligen konkreten Entsorgungsweges zu erstellen. Eine Entsorgung ist erst dann zulässig, wenn die Parameter der Deklarationsanalyse die Annahmegrenzwerte der vorgesehenen Entsorgungsanlage einhalten.
- 6.26 Von jeder erstmalig an die vorgesehene Entsorgungsanlage abgegebenen Abfall-Charge ist eine Probe zu entnehmen und zu untersuchen. Gleichzeitig ist eine Rückstellprobe zu entnehmen, die mindestens bis zum Abschluss der ordnungsgemäßen Endentsorgung aufzubewahren ist.

- 6.27 Die Durchführung der Probenahme ist in Anlehnung an die Vorschriften der 32. Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) PN 98, Stand Dez. 2001, für alle Output-Abfälle vorzunehmen.
- 6.28 Abfälle, die auf oberirdischen Deponien verwertet / beseitigt werden sollen, sind je Rezeptur und Charge entsprechend den Anforderungen des Entsorgungsweges grundlegend zu charakterisieren. Führen Änderungen im abfallerzeugenden Prozess, sowohl beim Ersterzeuger als auch in der Behandlungsanlage, zu Änderungen der Zusammensetzung und damit z. B. zu einem geänderten Eluatverhalten des Abfalls, so ist der Abfall grundsätzlich als neuer, eigenständiger Abfall zu betrachten und grundlegend neu im Sinne von § 8 Abs. 3 Satz 7 der Deponieverordnung (DepV) zu charakterisieren.
- 6.29 Die Entsorgung der behandelten Abfälle im Untertageversatz ist erst dann zulässig, wenn entsprechende bergrechtliche Zulassungen vorliegen.
- 6.30 In einer Register-Dokumentation „Abfall-Beprobung und Analytik“ sind
- der Nachweis der Einhaltung der Annahmebedingungen des Entsorgungsweges,
 - die Deklarationsanalyse,
 - eventuelle Nachfolgeanalysen und
 - die Probenahmeprotokolle
- tabellarisch und zeitbezogen zu erfassen.
- 6.31 Der zuständigen Überwachungsbehörde ist auf Verlangen die Register-Dokumentation „Abfall-Beprobung und Analytik“ vorzulegen.
- 6.32 In der Behandlungsanlage können Abfälle wie folgt behandelt werden:
- a) durch Homogenisierung / Konditionierung
Ausschließliche Behandlung solcher Abfälle, die bereits vor der Behandlung die Annahmekriterien des Endentsorgungsweges einhalten, aber aufgrund ihrer Konsistenz noch konditioniert, homogenisiert und/oder verfestigt werden müssen.
Die behandelten Abfälle können unter den ASN 19 03 06*, 19 03 07, 19 12 09, 19 12 11*, 19 12 12 entsorgt werden.
- b) physikalisch-chemisch
Ausschließliche Behandlung solcher Abfälle, die die Annahmekriterien des Endentsorgungsweges bzgl. des Wasserstoffbildungspotenzials nicht einhalten.
Zur Beschleunigung des Ausgasungsprozesses wird z. B. durch Kontakt mit alkalischen Stäuben, Flüssigkeiten der pH-Wert verändert.
Die so behandelten Abfälle können unter den ASN 19 02 03, 19 02 04*, 19 02 05*, 19 02 06, 19 02 11*, 19 03 04* entsorgt werden.
- 6.33 Angenommene Abfälle, die die Annahmekriterien des Endentsorgers einhalten und die auch nicht mehr konditioniert, homogenisiert und/oder verfestigt werden müssen, können nach entsprechender Eigenanalyse gemäß den Anforderungen der Nebenbestimmung 6.25 und 6.26 unter derselben ASN entsorgt werden.

Betriebsordnung, Betriebshandbuch, Annahmeordnung

- 6.34 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen, welche die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung sowie ggf. Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten enthält.
- 6.35 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist als Bestandteil der Betriebsordnung für den Betrieb der Anlage ein Betriebshandbuch zu erstellen.

Darin sollen die erforderlichen Maßnahmen

- für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle,
 - für die Betriebssicherheit der Anlage im Normalbetrieb, während der Instandhaltung und bei Betriebsstörungen
- festgelegt werden.

6.36 Für Abfallanlieferer sind Handlungsvorschriften zu erarbeiten; diese sind in einer Annahmearbeitung zusammenzufassen.

6.37 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen und vor der Inbetriebnahme einzurichten.

Die für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlichen Personen sind vom Geschäftsführer der Anlage in der Betriebsordnung zu benennen.

Das Betriebstagebuch hat neben den bereits geforderten Nachweispflichten durch das Register folgende Daten und Dokumente zu enthalten:

- das Eingangskontrollbuch mit den Daten über die angenommenen Abfälle,
- die Abfall- Register (getrennt nach In- und Output) mit Entsorgungsnachweisen, Begleitscheinen, Übernahmescheinen, Liefer- und Wiegescheinen,
- die Register- Dokumentation „Abfall- Beprobung und Analytik“ und „Chargenrezeptur“,
- besondere Vorkommnisse (Störungen sowie deren Ursachen und Abhilfemaßnahmen),
- Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage,
- Datum, Art und Umfang von Wartungs- und Reparaturmaßnahmen sowie
- den Nachweis über Belehrungen und Betriebskontrollen.

Aus dem Betriebstagebuch müssen die aktuellen Umschlagmengen täglich abrufbar und jederzeit bei Bedarf für die zuständige Überwachungsbehörde verfügbar und nachvollziehbar sein.

Das Betriebstagebuch und das Abfall- Register können mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

6.38 Der Überwachungsbehörde ist der Zutritt zur Anlage zu gewähren. In begründeten Fällen ist die Behörde bzw. ein von ihr beauftragtes Labor berechtigt, Proben der angelieferten Input- oder Output- Abfälle zu entnehmen.

6.39 Vor Inbetriebnahme ist eine verantwortliche auskunftsfähige und für die Anlagenüberwachung zur Verfügung stehende Person zu benennen.

Jahresübersicht

6.40 Es ist eine Jahresübersicht mit folgenden Angaben zu erstellen:

- Daten der jährlichen angenommenen Abfälle mit Angaben über Art, Menge, Herkunft / Erzeuger,
- Daten (Art, Menge) über abgegebene Abfälle, hierbei Untergliederung in Abfälle zur Entsorgung auf Deponien, in den Untertageversatz und sonstige Entsorgung,
- Daten über die am Jahresende in der Anlage befindlichen Stoffe (Input und Output) – Ist-Stand

Diese Dokumentation ist fortlaufend, jedoch mindestens zum 31. März des Folgejahres für die aktuellen Betriebsbedingungen zu aktualisieren und der zuständigen Abfallbehörde un- aufgefördert vorzulegen.

Fachkunde

- 6.41 Für den Betrieb der Anlage muss jederzeit ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen.
- 6.42 Die bei den Errichtungsarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Bodenaushub und Baustellenabfälle) sind am Anfallort getrennt zu erfassen, nicht zu vermischen und einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zuzuführen. Die Nachweise über die Art und Menge aller bei den Errichtungsarbeiten angefallenen Abfälle und deren Verbleib (Belege, Lieferscheine, Begleitscheine, Analysenergebnisse u. Ä.) sind zu führen, aufzubewahren und der zuständigen Abfallbehörde auf Verlangen vorzulegen

7 Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 7.1 Das Freilager für feste Abfälle, das Staubsilolager, die Mischanlage mit Ausgasungsbecken sowie die Lagertanks für flüssige Abfälle einschließlich Abfüllplatz sind vor ihrer Inbetriebnahme, danach wiederkehrend aller fünf Jahre sowie nach einer wesentlichen Änderung und bei Stilllegung durch einen zugelassenen Sachverständigen auf ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.
- 7.2 Zur Abdichtung von Bauwerksfugen sind zugelassene medienbeständige Materialien zu verwenden.
- 7.3 In die gemäß § 3 Nr. 6 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vorzuhaltende Betriebsanweisung sind die Anlagen zur Rückhaltung von verunreinigtem Niederschlagswasser einzubeziehen.
- 7.4 Die für den Gewässerschutz bedeutsamen baulichen und apparativen Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen sind entsprechend den Festlegungen der Betriebsanweisung auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überwachen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu vermerken. Einschränkungen der Funktionstüchtigkeit sind unverzüglich zu beseitigen.
- 7.5 Eine unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser während der Bauarbeiten ist der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen.

8 Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

- 8.1 Ist durch Aussehen, Geruch oder andere Hinweise eine Verunreinigung des Bodenaushubs oder des Untergrundes mit Schadstoffen nicht auszuschließen oder werden Altablagerungen im Boden vorgefunden, ist die zuständige Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich und vor der Verfüllung der Baugrube zu informieren.
- 8.2 Durch Aussehen, Geruch oder andere Hinweise vom übrigen Bodenaushub abweichender Bodenaushub ist getrennt zu lagern und mit dem übrigen Bodenaushub nicht zu vermischen.

9 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 9.1 Gemäß Festsetzung im Bebauungsplan und unter Beachtung der ausgesprochenen Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB ist die Anlage entsprechend des Pflanzgebotes P1 auf einer Länge von 215 m und einer durchschnittlichen Breite von 5 m mit einer 3- bis 5-reihigen Strauch-Baumhecken unter Beachtung nachfolgender Maßgaben einzugrünen:

Pflanzraster: 1x1 m, in jeder 2. Reihe der Reihe versetzt, das entspricht 1.123 Stück Gehölzen, davon sind 22 Bäume im Abstand von maximal 10 m untereinander einzuordnen.

Es sind folgende Arten zu verwenden:

Solitärgehölze, Pflanzqualität: Heister, 2xv, Höhe mind. 100-150 cm

Acer campestre	- Feldahorn
Quercus petrea	- Traubeneiche

Sträucher, Pflanzqualität; vStr. Höhe 60-100 cm

Cornus sanguinea	- Gemeiner Hartriegel
Prunus spinosa	- Schlehe
Rosa canina	- Hundsrose
Crataegus monogyna	- Weißdorn
Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Salix caprea	- Salweide.

9.2 Zur Vorbereitung der Anpflanzung sind bodenverbessernde Maßnahmen gemäß DIN 18915 durchzuführen.

9.3 Die Anpflanzungen sind bis spätestens 30.04.2017 zu realisieren und durch Wildschutzzaun zu sichern.

9.4 Die Pflege der Anpflanzung ist durch eine einjährige Fertigstellungspflege (gemäß DIN 18 916), eine zweijährige Entwicklungspflege und eine dreijährige Unterhaltungspflege (gemäß DIN 18 919) sicherzustellen. In dieser Zeit abgängige Gehölze sind unaufgefordert in der entsprechenden Pflanzqualität nachzupflanzen. Nach Abschluss der Pflanzmaßnahmen und vor Ablauf der Entwicklungspflege ist eine Vor-Ort-Kontrolle zur Realisierung der Ausgleichsmaßnahme durchzuführen. Die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Der Wildschutzzaun ist nach Etablierung der Anpflanzungen, spätestens nach 7 Jahren, zurückzubauen.

9.5 Es ist sicherzustellen, dass der dauerhafte Bestand des zu schaffenden Gehölzstreifens auch auf Grundstücken, die nicht Eigentum des Antragstellers sind, gewährleistet wird.

9.6 Die Durchführung der antragsgemäß vor Baubeginn vorgesehenen Untersuchung der Baufläche auf Feldhamstervorkommen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenbrütern ist vor Inbetriebnahme gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde nachzuweisen.

10 Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung

10.1 Besteht die Absicht, den Betrieb der Anlage einzustellen, ist dies der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,

- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 10.2 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 10.3 Die noch vorhandenen Abfälle sind einer geeigneten ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
Sie sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.
- 10.4 Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, sind so lange weiter zu betreiben, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. (z. B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).
- 10.5 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Personen zu beschäftigen.
- 10.6 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.
- 10.7 Nach Betriebseinstellung ist der Standort zu beräumen. Alle Anlagen und versiegelten Flächen sind vollständig zurückzubauen; der Boden ist aufzulockern, um die natürlichen Bodenfunktionen wieder zu aktivieren. Soll die Fläche nach dem Rückbau der Anlagen wieder ackerbaulich genutzt werden, ist der Boden nach Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) zu untersuchen.

IV

Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Firma GDB-Gesellschaft für Deponie- und Bergbauersatzbaustoffe mbH (nachfolgend: GDB) hat am 5. März 2014 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage in Bad Lauchstädt, OT Delitz am Berge beantragt.

In der Abfallbehandlungsanlage sollen pro Tag max. 560 t (pro Jahr 120.000 t) mineralische Abfälle in Form von Filterstäuben, Schlacken und Aschen sowie Flüssigkeiten und pumpfähigen Schlämmen einer mechanischen Behandlung durch Mischen und/oder Befeuchten zur Verbesserung ihrer mechanischen Eigenschaften unterzogen werden.

Es sollen sowohl gefährliche als auch nicht gefährliche Abfälle aus Verbrennungsprozessen behandelt werden.

Die behandelten Abfälle sollen entweder dem Bergbau als Versatzstoff oder einer Deponie zur Verwertung/Beseitigung zugeführt werden.

Stäube werden in einem geschlossenen System gesiebt und mit anderen Stäuben entsprechend vorgegebener Rezeptur gemischt.

Ebenso sollen Stäube auch mit flüssigen Abfällen gemischt werden, um entweder Schlämme zu „trocknen“ oder die Stäube je nach Verwendungsziel zu befeuchten.

Abfälle mit Wasserstoffbildungspotenzial (WBP) werden befeuchtet, zur Ausgasung in dafür vorgesehene offene Becken geleitet und verbleiben dort entsprechend Vorgabe einer für die Ausgasung ausreichenden Verweilzeit. Ohne diesen Behandlungsschritt würden die Abfälle mit WBP in der Versatzmischung und damit unter Tage oder im Deponiebereich ausgasen. Es bestünde Explosionsgefahr.

Gleichzeitig soll eine Lagerkapazität für 3.600 t Abfälle geschaffen werden. Die staubförmigen Input-Abfälle werden in Silos gelagert, die flüssigen Abfälle in 2 Tanks. Die staubförmigen Output-Abfälle werden ebenfalls in Silos gelagert, behandelte feuchte Abfälle in Lagerboxen.

2 Genehmigungsverfahren

Die Abfallbehandlungsanlage ist den Nrn. 8.11.1.1 (Nr. 1) und 8.11.2.3 im Anhang 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen.

Es sollen auch Abfälle behandelt werden, bei denen sich in Gegenwart von Wasser Wasserstoff bilden und freigesetzt werden kann (Abfälle mit Wasserstoffbildungspotenzial (WBP)).

Die in Gegenwart von Wasser initiierte Bildung von Wasserstoff (z. B. in Aluminium haltigen Abfällen) läuft zwar kontinuierlich, aber verzögert ab. Die erforderliche Ausgasung würde sich über mehrere Wochen hinziehen. Durch eine gezielte Erhöhung des pH-Wertes (z. B. durch Kontakt mit alkalischen Stäuben) erhöht sich die Gasbildungsrate deutlich. Der Ausgasungsprozess wird dadurch intensiviert und beschleunigt.

Die Wasserstoffbildung im Abfall ist eine Reaktion, die nicht aufgrund einer gezielten Abfallbehandlung abläuft, sondern setzt ungewollt bei Kontakt mit Wasser ein. Eine chemische Behandlung, wie sie in Anlagen nach Nr. 8.8 im Anhang 1 der 4. BImSchV gezielt durchgeführt wird, findet hier nicht statt. Durch die Zugabe von Wasser und Alkalien (auch alkalische Stäube) während der Abfallbehandlung wird dieser Prozess lediglich beschleunigt. Dadurch findet keine andere als die ohnehin (nicht gewollte) ablaufende Reaktion mit Wasserstoffbildung statt.

Diese Vorgänge sind physikalisch-chemischer Natur.

Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung werden unter Nr. 8.10 im Anhang 1 zur 4. BImSchV eingestuft.

Die beantragte Abfallbehandlungsanlage ist daher ebenso den Nrn. 8.10.1.1 und 8.10.2.1 zuzuordnen.

Als Nebeneinrichtung zur Abfallbehandlung soll eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle errichtet werden. Diese Lageranlage ist den Nrn. 8.12.1.1 und Nr. 8.12.2 zuzuordnen und daher gesondert genehmigungsbedürftig. Gemäß § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV bedarf die gesamte Anlage nur einer Genehmigung, die im förmlichen Verfahren zu erteilen ist.

Die Abfallbehandlungsanlagen nach Nr. 8.11.1.1 (Nr. 1), 8.11.2.3, 8.10.1.1, 8.10.2.1 und 8.12.1.1 sind unter den Nrn. 5.1. b) und c), Nr. 5.3. b) iii), 5.3. a) ii) bzw. Nr. 5.5. im Anhang I der R 2010/75/EU aufgeführt.

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist für eine Anlage nach der R 2010/75/EU, in der relevante gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

In der Anlage werden keine im Sinne des Artikels 3 der CLP-Verordnung gefährlichen Stoffe gehandhabt. Abfälle sind keine Stoffe oder Gemische i. S. v. Artikel 1 Abs. 3 der CLP-Verordnung. Die Vorlage eines Berichtes über den Ausgangszustand ist nicht erforderlich.

Für Anlagen nach R 2010/75/EU gelten, soweit vorliegend, die Schlussfolgerungen der BVT – Merkblätter.

Für Abfallbehandlungsanlagen liegt ein „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ von August 2006 vor.

Aus den BVT-Schlussfolgerungen ergeben sich keine über die in diesem Bescheid beauftragten hinausgehenden Anforderungen für den Anlagenbetrieb.

Abfallbehandlungsanlagen, die den beantragten Nummern 8.11.1.1 (Nr. 1), 8.11.2.3 und 8.10.1.1, 8.10.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet werden, sind nicht in Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt.

Die beantragte zeitweilige Lagerung gefährlicher Schlämme jedoch ist der Nr. 8.7.2.1 in Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Für das Vorhaben ist daher durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG zu ermitteln, ob im Genehmigungsverfahren eine UVP durchzuführen ist oder nicht.

Die Einzelfallprüfung wurde auf Antrag der Vorhabenträgerin vom 26.08.2013 bereits vor Beantragung der Genehmigung nach § 4 BImSchG durchgeführt. Mit Schreiben vom 25.09.2013 teilte die Genehmigungsbehörde der Antragstellerin das Ergebnis der Einzelfallprüfung, dass eine UVP im Genehmigungsverfahren nach BImSchG unterbleiben kann, mit.

Gemäß § 3a UVPG ist diese Feststellung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgte am 15.10.2013 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes und ortsüblich in der Stadt Bad Lauchstädt.

Das Genehmigungsverfahren war gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich vom Inhalt dieses Vorhabens berührt wird.

- das Landesverwaltungsamt, zuständig für
den Immissionsschutz,
die Abfallwirtschaft,
den Naturschutz,
- den Saalekreis, zuständig für
den Gewässerschutz sowie Brand- und Katastrophenschutz,
die baurechtliche und bauplanungsrechtliche Prüfung
- die Stadt Bad Lauchstädt,
- das Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Süd.

Am 15.10.2014 wurde das Vorhaben im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes sowie in der Mitteldeutschen Zeitung bekannt gemacht.

Vom 23.10.2014 bis zum 24.11.2014 wurden die Antragsunterlagen im Landesverwaltungsamt und in den Räumen der Stadtverwaltung der Stadt Bad Lauchstädt ausgelegt.

Während der Einwendefrist bis einschließlich 08.12.2014 wurden Einwendungen erhoben.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Die Genehmigungsbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, dass der Erörterungstermin stattfindet.

Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.

Über die Durchführung des Erörterungstermins wurde die Öffentlichkeit durch Mitteilung in der Mitteldeutschen Zeitung am 16.12.2014 sowie im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes informiert.

Der Erörterungstermin fand am 28.01.2015 in Bad Lauchstädt statt.

Die Einwendungen wurden Themen bezogen wie folgt erörtert:

1. Zur Anwendung der Störfall-Verordnung (12. BImSchV):

Einwendung:

Nach Leitfaden 25 der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) „Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung“ ist für die Behandlung von Abfällen der ASN 10 03 19* die 12. BImSchV anzuwenden.

In den Antragsunterlagen sei keine derartige Zuordnung der zur Annahme vorgesehenen gefährlichen Abfälle vorgenommen worden.

Bewertung:

Die Antragstellerin stellt in den Antragsunterlagen fest, dass die Abfälle, mit denen in der Anlage umgegangen werden soll, nicht in Anlage I zur 12. BImSchV aufgeführt sind und daher nicht den Anforderungen der Störfallvorsorge gemäß 12. BImSchV unterliegen. Der Leitfaden KAS 25 wurde für die Einstufung in Anlage I der 12. BImSchV nicht herangezogen.

Um zu prüfen, ob gehandhabte Stoffe dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV zuzuordnen sind, bedarf es der Kenntnis der Gefährlichkeitsmerkmale nach Anlage I 12. BImSchV, die üblicherweise Sicherheitsdatenblättern entnommen werden können. Die abfallrechtliche Einstufung von Abfällen als gefährliche Abfälle gibt zunächst keine vergleichbare Information über Gefährlichkeitsmerkmale, die der Einstufung nach 12. BImSchV zugrunde zu legen wären. Daher wurde durch die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) ein Leitfaden zur Einstufung von Abfällen nach 12. BImSchV erarbeitet. Dieser Leitfaden befindet sich aber aufgrund erheblicher Einwendungen der Industrieverbände derzeit in grundlegender Überarbeitung, so dass diese Maßgaben bis auf weiteres nicht anzuwenden sind. Auf eine Zuordnung der Abfälle zu Gefährlichkeitsmerkmalen nach Anlage I zur 12. BImSchV wurde daher vorerst verzichtet.

Sofern zu einem späteren Zeitpunkt eine Handlungsvorschrift zur Einordnung von Abfällen nach 12. BImSchV (z. B. überarbeiteter Leitfaden KAS 25) verbindlich anzuwenden ist, wird zu prüfen sein, ob für die Abfallbehandlung die Anforderungen der 12. BImSchV umzusetzen sind oder nicht zutreffen.

2. Gefährdung durch Wasserstoffbildung

Einwendung:

Bei der Abfallkonditionierung wird Wasserstoff frei, der geruchlos ist. Besteht in Gegenwart von Sauerstoff Explosionsgefahr?

Bewertung:

Wasserstoff und Sauerstoff bilden in einem bestimmten Konzentrationsbereich ein explosives Gasgemisch. Für ein Gemisch aus Sauerstoff und Wasserstoff gibt es einen unteren und einen oberen Explosionsgrenzwert.

Die Anlage wird mit Sensoren ausgerüstet, die bereits bei Erreichen von 25 % der unteren Explosionsgrenze für Wasserstoff Alarm auslösen, so dass infolge dessen entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können. Somit ist ausgeschlossen, dass sich ein explosionsgefährliches Gemisch bilden kann.

3. Luftreinhaltung

Einwendung:

Die für die Anlage vorgesehenen Filter gewährleisten eine Staubabscheidung bis zu einer Konzentration von 5 mg/m^3 . Die Bagatellmengenschwelle sei damit zwar unterschritten, Luftverunreinigungen seien damit aber trotzdem nicht ausgeschlossen.

Bewertung:

Staubemissionen lassen sich im Anlagenbetrieb nicht komplett ausschließen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG besteht für Anlagenbetreiber die Pflicht, ihre Anlage so zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Die Maßgaben zur Begrenzung der Luftschadstoffbelastung nach Nr. 5.2 TA Luft repräsentieren den Stand der Technik. Gemäß TA Luft sind Staubkonzentrationen in der Luft bis zu 20 mg/m^3 für die menschliche Gesundheit unbedenklich. Dieser Wert darf deshalb aus Gründen der Vorsorge nicht überschritten werden. Wird die zulässige Massenkonzentration nicht überschritten, sind erheblich nachteilige Einwirkungen auf Mensch und Umwelt nicht zu besorgen.

Die maximal nach TA Luft zulässige Emissionskonzentration für Staub von 20 mg/m^3 in der Abluft wird durch die Abluftreinigung deutlich unterschritten (5 mg/m^3). Die 5 mg/m^3 sind in NB 4.6 a) als Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub festgesetzt. Somit ist sichergestellt, dass erhebliche Auswirkungen durch Staubemissionen auf die Umwelt und insbesondere auf den Menschen nicht zu befürchten sind.

Die Forderung eines Verbotes jeglicher Staubemissionen ist nicht erforderlich und daher unverhältnismäßig.

4. Lärmschutz

Einwendung:

Der anlagenbedingte Transport zusätzlich zum schon vorhandenen Verkehrsaufkommen über die Lauchstädter Straße in Delitz am Berge sei nicht mehr zumutbar. Entlang der Straße befinden sich Kindergarten, Kirche, Friedhof und 2 Bushaltestellen. Daher seien Gefahren insbesondere für Kinder und ältere Bürger nicht auszuschließen.

Umwelt, Gebäude und Bewohner seien jetzt schon durch den LKW-Verkehr stark belastet.

Bewertung:

Die verkehrstechnische Anbindung der beantragten Anlage erfolgt über die Kreisstraße K 2155. Von der Autobahn 38 kann die Anlage entweder über Bad Lauchstädt oder über Delitz a. B. erreicht werden. Diese öffentlichen Verkehrswege dürfen unter Beachtung vorhandener verkehrlicher Einschränkungen von Jedermann benutzt werden. Der Verkehr auf der K 2155 in Delitz a. B. ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten reguliert (an der Engstelle durch Vorrangregelung und

durch Tempolimit 30 km/h, Gefahrzeichenbeschilderung im Bereich des Fußgängerquerung an Bushaltestelle und Kindergarten). Eine Tonnagebegrenzung gibt es nicht.

Derartige Regelungen nimmt bei Bedarf der Straßenbaulastträger (hier: Landkreis Saalekreis) vor. Der Straßenbaulastträger steht ebenso für die Erneuerung und Instandhaltung der Straße in der Verantwortung.

Durch den zukünftigen Betreiber ist jedoch sicherzustellen, dass der LKW-Verkehr über den Tag verteilt stattfindet und es nicht zum Rückstau auf die K 2155 kommt.

Des Weiteren hat der Betreiber gemäß § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsverordnung (StVO) dafür Sorge zu tragen, dass keine Fahrbahnverschmutzungen auftreten (Vermeidung oder Beseitigung von Verschmutzungen).

Nach Nr. 7.4 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind bis zu einer Entfernung von 500 m von der Ein- bzw. Ausfahrt zum bzw. vom Betriebsgelände die durch den Anlagenbetrieb hervorgerufenen verkehrsbedingten Geräuschmissionen auf öffentlichen Straßen zu ermitteln und zu bewerten.

Gemäß TA Lärm sind drei Bewertungskriterien zu prüfen:

- Wird der Beurteilungspegel der Verkehrsgerausche um mindestens 3 dB(A) erhöht? (d.h.: Verdoppelt sich der Verkehr durch die Anlage annähernd?)
- Ist keine Vermischung mit dem öffentlichen Verkehr erfolgt? (d.h.: Ist die Antragstellerin als (weitgehend) alleiniger Verursacher anzusehen?)
- Werden die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten?

Für den Fall, dass alle drei Kriterien gleichzeitig zutreffen, „sollen (die verkehrsbedingten Schallmissionen) durch Maßnahmen organisatorischer Art so weit wie möglich verhindert werden“ (Nr. 7.4 TA Lärm,).

Für die Betrachtung über den 500-m-Bereich hinweg unter Einbeziehung der Ortsdurchfahrt in Delitz a. B. sind die beiden ersten o. g. Kriterien nicht erfüllt (Der Verkehr wird sich durch den Anlagenbetrieb nicht verdoppeln, der anlagenbezogene Verkehr wird sich mit dem öffentlichen Verkehr vermischen), während das dritte Kriterium (mögliche Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV) zutreffen könnte.

Die Antragstellerin hat trotzdem entsprechende Maßnahmen organisatorischer Art zur Verminderung der Verkehrsbelastung vorgesehen und im Genehmigungsantrag beschrieben, indem die Zeiten für An- und Abtransporte von montags bis freitags auf die Zeit zwischen 7.00 Uhr und 20:00 Uhr und sonnabends auf die Zeit zwischen 7:00 Uhr und 15:00 Uhr beschränkt werden. Dies wird sichergestellt durch Nebenbestimmung 4.17 dieses Bescheides.

In den Antragsunterlagen ist beschrieben, dass der größte Teil der zu behandelnden Abfälle über die Autobahn antransportiert wird. An der Autobahnabfahrt werden sich die Transporte teilen, so dass nur noch ca. die Hälfte des Anlieferverkehrs durch Delitz a. B. geführt wird.

Durch die Betreiberin wird ebenso gesteuert, dass es zu keinen zeitlichen Häufungen der Antransporte kommt. Den Anlieferern werden Anlieferzeiten vorgegeben.

In der Betriebsanweisung wird vorgegeben werden, dass Ortsdurchfahrten für den Abtransport der behandelten Abfälle (Anlagen-Output) zu vermeiden sind. Der Anlagen-Output ist größtenteils Bergversatzmaterial. Der Transportweg wird in jedem Fall vorgegeben und wird nicht über Delitz a. B. führen.

Insgesamt ist festzustellen, dass einer Nutzung der Straße K 2155, die in Delitz a. B. vom Anlagenverkehr der Antragstellerin betroffen sein wird, durch Anlagentransporte im Betrieb der Abfallbehandlungsanlage unter Berücksichtigung der vorhandenen Verkehrseinschränkungen nichts entgegensteht. Geeignete Maßnahmen zur Minimierung des Verkehrsaufkommens werden durch die Betreiberin der Anlage getroffen.

5. Zu Geruchsemissionen

Einwendung:

Aufgrund der Annahme auch ammoniakhaltiger Abfälle seien erhebliche Geruchsemissionen nicht auszuschließen. Bei Befeuchtung von alkalischen Aschen, Schlacken und Stäuben könne Ammoniak in nicht unbedeutender Menge freigesetzt werden. Unter bestimmten Bedingungen (hoher pH-Wert und hohe Außentemperatur im Sommer) werde die Ausgasung von Ammoniak unterstützt. Ein Geruchsgutachten zum Nachweis der Einhaltung zulässiger Geruchsemissionen müsse vorgelegt werden.

Ebenso werde befürchtet, dass in Stäuben enthaltener Schwefelwasserstoff zu Geruchsbelästigungen führen könne. Wie stark sind die?

Bewertung:

Abfälle, die in der beantragten Anlage zur Behandlung angenommen werden sollen, können Ammoniak enthalten. Insbesondere Filterstäube aus Rauchgasreinigungsanlagen können bis zu ca. 22 ppm Ammoniumverbindungen enthalten.

Ammoniak kann insbesondere bei der Konditionierung von Staub und Schlämmen mit organischen Bestandteilen freigesetzt werden. In der Anlage der GDB sollen aber ausschließlich mineralische Abfälle mit nur sehr geringen Konzentrationen an Ammoniumverbindungen behandelt werden. Davon abgesehen, entweicht Ammoniak auch nicht ohne Weiteres aus den Filterstäuben. Eine Entfernung von Ammoniak aus den Filterstäuben erreicht man z. B. durch Wasserdampfdestillation.

Es gilt aufgrund langjähriger Betriebserfahrung als erwiesen, dass Ammoniakfrachten, die aus den konditionierten Abfällen entweichen, sehr gering sind.

Abfälle, die in der Anlage behandelt werden sollen, können auch Schwefelwasserstoff enthalten. Bei der Konditionierung der Abfälle, z. B. mit Filterstäuben, wird der Schwefelwasserstoff im alkalischen Medium z. B. als Kalziumsulfid gebunden. Diese Verbindung ist auch nicht wasserdampf- flüchtig. Schwefelwasserstoff als geruchsintensives Gas kann demnach nicht mehr austreten. Bei der Herstellung basischer Kondionate ist eine Geruchsbelästigung durch Schwefelwasserstoff ausgeschlossen.

Darüber hinaus erfolgen Transport, Lagerung und Behandlung der Abfälle in jeweils geschlossenen Behältern und Einrichtungen (Silofahrzeuge, Lagersilos mit Bunkeraufsatzfilter, Vermischung im Zwangsmischer (geschlossenes System).

Die nächstgelegene schutzbedürftige Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m von der beantragten Anlage. Die Ortslagen Bad Lauchstädt und Delitz a. B. befinden sich mehr als 1000 m von der Anlage entfernt.

Relevante Geruchsemissionen durch Ausgasung von Ammoniak oder Schwefelwasserstoff sind mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Im Bereich der Wohnbebauung sind daher Geruchsbelästigungen durch Ammoniak oder Schwefelwasserstoff nicht zu erwarten.

6. Zur Einstufung der Abfälle in WGK:

Einwendung:

Die Einstufung der verwendeten Abfälle in Wassergefährdungsklassen müsse gemäß § 3a der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in WGK (VwVwS) von der Antragstellerin selbst vorgenommen werden. Dies sei aber aus den Unterlagen nicht erkennbar.

In den Antragsunterlagen werde lediglich pauschal angegeben, dass die Grundsatzanforderungen des § 3 VAwS LSA und alle anderen zutreffenden Anforderungen erfüllt werden. Die Ermittlung und Dokumentation der Einstufung nach VwVwS sei vorzunehmen.

Es sei nicht offensichtlich, ob Gefährdungen von Boden und Grundwasser beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auch bei Betriebsstörungen ausgeschlossen sind.

Bewertung:

In der beantragten Anlage soll mit festen und flüssigen Abfällen umgegangen werden, die durch die Antragstellerin der höchsten Wassergefährdungsklasse (WGK 3) zugeordnet wurden. Zudem kann auf den Betriebsflächen auch kontaminiertes Niederschlagswasser anfallen. Somit besteht grundsätzlich ein hohes Gefährdungspotenzial für Boden und Grundwasser.

Derartige Anlagen sind genehmigungsfähig, wenn nachgewiesen ist, dass sie gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) errichtet und betrieben werden.

Die Antragstellerin hat ein Sachverständigengutachten über die Eignung der Lagerflächen sowie Unterlagen zur Vorhaltung einer ausreichenden Speicherkapazität für das auf den Flächen anfallende Niederschlagswasser vorgelegt. Es ist beantragt, ein zusätzliches Auffangbecken für Niederschlagswasser in einer Größe von 486 m³ zu errichten. Damit reicht die Gesamtkapazität für die Speicherung von Niederschlagswasser aus. Im Sachverständigengutachten vom 11.09.2014 wird bestätigt, dass die geplanten Freilager- und Behandlungsflächen gegenüber den zu lagernden festen wassergefährdenden Stoffen unter allen Betriebs- und Witterungsbedingungen beständig sind und sie den Anforderungen gemäß den §§ 3 und 13 VAwS LSA genügen. Die flüssigen Abfälle werden in doppelwandigen Behältern mit Lecküberwachung und Überfüllsicherung gelagert. Die Behälter sind somit nach § 12 VAwS LSA einfacher und herkömmlicher Art. Sie entsprechen der Maßgabe nach Tabelle 2.1. der Anlage 2 zur VAwS LSA.

Die Anlagenteile, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind ausreichend dimensioniert und geeignet, nachteilige Auswirkungen auch bei Betriebsstörungen auf Boden und Gewässer zu verhindern.

7. Belange des Arbeitsschutzes

Einwendung:

Den vorliegenden Unterlagen seien keinerlei Angaben zum Arbeitsschutz zu entnehmen, obwohl hier mit gefährlichen Abfällen umgegangen werden soll.

Die Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften sei aber gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Genehmigungsvoraussetzung. Dies sei in den Antragsunterlagen nachzuweisen.

Bewertung:

Die Antragstellerin hat Erläuterungen zu Kapitel 9 der Antragsunterlagen zur Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften nachgereicht, die Bestandteil der Antragsunterlagen sind. So wurde auf Anforderung der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde beschrieben,

- dass es zwar bei der Wasserstoffausgasung nicht zur Bildung explosionsfähiger Atmosphäre kommen kann, aber trotzdem vorsorglich eine Messung der Wasserstoffkonzentration vorgesehen ist und ein Gebläse über den Ausgasungsbecken installiert werden soll,
- dass eine Gefährdungsbeurteilung vor Inbetriebnahme vorgelegt wird,
- in welchem Arbeitszeitregime die Anlage betrieben wird,
- wie die Umsetzung der Arbeitsstättenverordnung bzgl. der Anforderungen an Sanitär- und Umkleideeinrichtungen erfolgen soll.

Die vorgelegten Unterlagen ermöglichen eine fachliche Prüfung der Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften. Die Prüfung der Unterlagen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erfüllt ist.

8. Zu den Abfallarten

Einwendung:

Aus den in den Antragsunterlagen aufgelisteten Abfallschlüsselnummern sei nicht erkennbar, um welche Abfälle es sich konkret handelt. Welche Abfälle mit welchen Inhaltsstoffen sollen in der Anlage behandelt werden?

Im Output der Anlage, also nach der Behandlung, fällt wiederum gefährlicher Abfall der ASN 19 03 06* nach AVV an. Um welche gefährlichen Inhaltsstoffe handelt es sich?

Bewertung:

Die beantragte Abfallbehandlung dient der Verbesserung der bautechnischen Eigenschaften mit dem Ziel einer ordnungsgemäßen, schadlosen Endentsorgung der behandelten Abfälle als Ersatzbaustoff oder Versatzmaterial im Bergwerk.

Behandelt werden sollen

- mineralische gefährliche und nicht gefährliche Abfälle aus thermischen Prozessen (Abfallschlüsselnummern aus Kapitel 10 der AVV) und
- Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen (Abfallschlüsselnummern aus Kapitel 19 der AVV) in Form von Filterstäuben, Schlacken und Aschen sowie
- flüssige Abfälle und pumpfähige Abfall-Schlämme durch Befeuchtung und / oder Vermischung mit den mineralischen Abfällen.

Abfälle werden ihrer Herkunft entsprechend im Abfallverzeichnis der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) sortiert und mit Abfallschlüsselnummern (ASN) versehen. Anhand der ASN lässt sich demnach schon erkennen, welche Qualität (u. a. Inhaltsstoffe) der Abfall aufgrund seiner Herkunft haben kann.

Den Antragsunterlagen ist das Sicherheitsdatenblatt (SDB) für den Abfall 19 01 07* - feste Abfälle aus der Abgasbehandlung – aus einer Müllverbrennungsanlage beigelegt. Dem SDB ist die chemische Zusammensetzung des Abfalls und daraus ableitend dessen Eigenschaften zu entnehmen. Aus den Eigenschaften ergibt sich die Gefahreinstufung des Abfalls.

In der Anlage der GDB sollen vorrangig Abfälle aus Verbrennungsprozessen, wie Aschen, Schlacken und Filterstäube behandelt werden. Diese Abfälle können auch Eisen, Zink und Blei in relevanten Mengen enthalten. Aus zur Verfügung stehenden Analysen ist ersichtlich, dass auch anorganische Schadstoffe wie Cadmium, Kupfer, Chrom, Nickel und Quecksilber in wesentlichen Konzentrationen enthalten sein können. Welche der gefährlichkeitsbestimmenden chemischen Verbindung der v. g. Elementen im jeweiligen Abfall enthalten sind, kann nur durch entsprechende Analyseverfahren bestimmt werden. Orientierend an den in der CLP-Verordnung aufgeführten gefährlichen Eigenschaften können die zum Einsatz kommenden Abfälle in Abhängigkeit vom Vorhandensein entsprechender Stoffverbindungen u. a. folgende Gefährlichkeitskriterien i. S. d. § 3 Abs. 2 AVV aufweisen:

- H4: reizend
- H 6: giftig
- H 7: krebserzeugend
- H 10: fortpflanzungsgefährdend
- Im Einzelfall H 14: ökotoxisch und H 15: gefährliche Stoffe erzeugend.

(Die Einstufung gemäß der genannten CLP-Verordnung ist jedoch auf Abfälle nicht anwendbar)

Für die nach der Behandlung anfallenden Abfälle (Anlagen-Output) gilt Ähnliches. Deren Gehalt an gefährlichkeitsbestimmenden Stoffen entspricht dem der Input-Abfälle.

Entscheidungserheblich jedoch ist die Kenntnis der Inhaltsstoffe, deren Menge und Eigenschaften für eine schadlose Endentsorgung der jeweiligen Abfälle maßgebend ist. Werden diese Annahmekriterien (z. B. bzgl. Eluierbarkeit bestimmter Inhaltsstoffe) eingehalten, ist eine schadlose Entsorgung der Abfälle sichergestellt. Andere im Abfall möglicherweise enthaltene Schadstoffe haben durch den gewählten Entsorgungsweg keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

Der Abfallschlüssel (AS) 19 03 06* gemäß AVV bezeichnet einen Abfall als gefährlich, der aufgrund seiner Herkunft dem Unterkapitel 19 03 – stabilisierte und verfestigte Abfälle – aus Abfallbehandlungsanlagen (Kapitel 19) zugeordnet werden kann. Eine Verfestigung durch die Zugabe von Zusatzstoffen verändert nur die physikalische Beschaffenheit des zu behandelnden Abfalls, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.

Im Output-Abfall bleiben also die gefährlichen Eigenschaften i. S. des § 3 Abs. 2 AVV erhalten und sind denen des Input-Abfalls gleich. Somit stellt auch der Output-Abfall ein gefährlichen Abfall dar und ist entsprechend zu entsorgen.

Es ist davon auszugehen, dass die durch die Behandlung entstehenden Abfälle Eigenschaften aufweisen, die eine ordnungsgemäße schadlose Endentsorgung gewährleisten.

9. Zum Vermischungsverbot nach § 9 Abs. 2 KrWG:

Einwendung:

Die Vermischung im Zwangsmischer stehe dem Vermischungsverbot nach § 9 Abs. 2 Satz 1 KrWG entgegen.

Welche Abfälle mit welchen anderen Abfällen bzw. welchen Stoffen vermischt werden sollen, sei aus den Unterlagen nicht erkennbar, die Einhaltung des Vermischungsverbot daher nicht nachvollziehbar. Ein Verstoß gegen das Vermischungsverbot sei somit nicht auszuschließen.

Eine Ausnahme vom Vermischungsverbot bestehe nach § 9 Abs. 2 Satz 2 KrWG nur für die Verwertung von Abfällen. Die Voraussetzungen für die Abweichungsregelung seien in den Unterlagen nicht genannt.

Aus den Antragsunterlagen sei nicht ersichtlich, ob die Anfälle verwertet oder beseitigt werden sollen.

Unzulässige Abfallvermischung könne nur verhindert werden, wenn Abfälle nach ihrer Deponieklasse (DK) im Input und Output räumlich voneinander getrennt seien.

Bewertung:

Gemäß § 9 Abs. 2 KrWG ist die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien unzulässig. Abweichend von Satz 1 in Abs. 2 des § 9 KrWG ist eine Vermischung ausnahmsweise dann zulässig, wenn

1. sie in einer nach diesem Gesetz oder nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz hierfür zugelassenen Anlage erfolgt,
2. die Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nach § 7 Absatz 3 KrWG eingehalten und schädliche Auswirkungen der Abfallbewirtschaftung auf Mensch und Umwelt durch die Vermischung nicht verstärkt werden sowie
3. das Vermischungsverfahren dem Stand der Technik entspricht.

Entgegen der Auffassung der Einwender, die Ausnahme vom Vermischungsverbot gelte nur für eine Verwertung von Abfällen, ist gemäß § 15 Abs. 3 KrWG die Ausnahmeregelung vom Vermischungsverbot auch auf Abfälle zur Beseitigung anwendbar. Das Mischen von Abfällen ist für die Abfallwirtschaft ein wichtiger Behandlungsschritt, denn gefährliche Abfälle sind im Allgemeinen inhomogen und von wechselnder Zusammensetzung, besitzen zum Teil unterschiedliche chemische und bauphysikalische Eigenschaften sowie ein unterschiedliches Reaktionsverhalten. Um eine wirksame Abfallbehandlung vor einer ordnungsgemäßen Endentsorgung sicherzustellen, müssen die Abfälle homogenisiert werden, d. h. entsprechend einer Rezeptur auch miteinander vermischt werden. Insofern gelten die in Anlage 1 und 2 zum KrWG nicht abschließend genannten Abfallbehandlungsverfahren.

Es entspricht dem Stand der Technik (siehe auch BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen Nr. 2.1.5 und 2.3.3.5, Solidification) und wird somit auch diesbezüglich anerkannt, dass ein Vermischen von gefährlichen Abfällen zur Herstellung von Abfällen mit definierten Kriterien / Qualitäten mit dem Ziel einer schadlosen Endentsorgung nicht generell unzulässig ist. (hier: vorgesehene Entsorgung der Abfälle im Output entweder im Bergbau als Versatzstoff oder Ablagerung auf der Deponie zur Verwertung / Beseitigung.) Bei einer Verbringung auf eine Deponie als sog. Deponieersatzbaustoff im Rahmen der Profilierung kann von einer Verwertung ausgegangen werden.

Aus den Formularen 7.1 in den Antragsunterlagen kann die Art der Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) nachvollzogen werden.

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen ist zu erkennen, dass die beantragte Abfallbehandlung die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 KrWG erfüllt. Somit kann die Abweichungsregelung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 3 KrWG angewendet werden.

Entscheidend für die Annahme von Abfällen zur Behandlung ist der Nachweis, dass die Annahmekriterien des Endentsorgers schon für den angenommenen einzelnen Abfall eingehalten werden. Über eine Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass diese Prüfung bei der Abfallannahme erfolgt (Deklarationsanalyse).

Durch organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass die einzelnen Silos nur mit Abfällen derselben Stoffgruppe befüllt werden.

Einwendung:

Für die vorgesehene Verbringung der behandelten Abfälle auf die Deponie gelte gemäß DepV, dass die angenommenen Abfälle bereits vor der Behandlung die Zuordnungskriterien für die Deponie einhalten müssen. (Dem Vermischungsverbot solle somit Rechnung getragen werden).

Eine rechtswidrige Vermischung sei nicht auszuschließen, ebenso wie die Nichteinhaltung der Anforderungen nach § 6 DepV.

Aus vorgenannten Gründen sei die Einhaltung der Anforderungen nach § 9 Abs. 2 KrWG aus den vorliegenden Antragsunterlagen nicht erkennbar. Ein Verstoß gegen § 9 KrWG könne nicht ausgeschlossen werden.

Bewertung:

Gemäß § 6 Abs. 1 DepV dürfen Abfälle auf Deponien oder Deponieabschnitten nur abgelagert werden, wenn die jeweiligen Annahmekriterien nach den Absätzen 3 bis 5 im § 6 DepV bereits bei der Anlieferung eingehalten werden. Die Annahmekriterien sind im einzelnen Abfall, ohne Vermischung mit anderen Stoffen oder Abfällen, einzuhalten. Dies wird durch entsprechende Analysen bzw. der Vorlage der Deklarationsanalyse bei der Abfallannahme sichergestellt.

Es ist für die übertägige Abfallverwertung, -beseitigung gesetzlich vorgeschrieben, in welchem Rhythmus diese Abfälle zu analysieren sind. Die Deponieverordnung verlangt für diese Abfälle eine vorausschauende Deklaration vor der Erstannahme (Entsorgungsnachweis). Für alle Input- und Output-Abfälle ist eine regelmäßige – in 1.000 Megagramm-Intervallen - erforderliche Analytik durchzuführen, sodass sichergestellt ist, dass der Input-Abfall die in der Deklarationsanalyse angegebenen Kriterien auch tatsächlich einhält und auch der Output-Abfall die Annahmekriterien für die Deponie erfüllt. Es gibt schon aus diesem Grund Lagerboxen für die jeweiligen In- und Output-Abfälle. Es wird auch verschiedene Staubsilos geben, um sicherzustellen, dass nur die Abfälle, die der gleichen Deponieklasse angehören, auch miteinander vermischt werden.

Die Angaben in den Antragsunterlagen reichen aus, um die abfallrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen zu prüfen. Darüber hinaus sind die Annahmebedingungen mit Nebenbestimmungen zur Genehmigung (Nr. 6 in Abschnitt III dieses Bescheides) konkret geregelt, insbesondere das Prozedere der Annahmekontrolle sowie die Durchführung der Identitätsanalytik.

Damit sind die Anforderungen der Deponieverordnung i. V. m. dem Vermischungsverbot nach § 9 Abs. 2 Satz 1 KrWG erfüllt.

Einwendung:

Die beantragte Lagerkapazität von 3.600 t sei nicht ausreichend bemessen für eine Jahreskapazität für die Abfallbehandlung von 120 000 t.

Bewertung:

Die Antragstellerin hat nachträglich den Betriebsablauf detailliert beschrieben. Daraus geht nachvollziehbar hervor, dass die beantragte Lagerkapazität für den Anlagenbetrieb ausreichend bemessen ist.

Eine Überfrachtung der Lageranlage ist nicht zu befürchten. Die Größe der Lageranlage hat keine Auswirkung auf die Behandlung der Abfälle und die damit verbundenen Auswirkungen, deren Erheblichkeit im Genehmigungsverfahren geprüft wurde.

10. Brandschutz

Einwendung:

Ist der Brandschutz für die Anlage ausreichend sichergestellt und reicht die Zahl der vorgesehenen Feuerwehruzufahrten aus?

Bewertung:

Das Gelände der Abfallbehandlungsanlage ist für die Feuerwehr über 4 Zufahrten erreichbar, womit die Gefahrenabwehr grundsätzlich sichergestellt ist.

Vor Inbetriebnahme ist eine Begehung des Anlagengeländes mit der Feuerwehr vorgesehen. Erhebliches Brandgefährdungspotential ist in der Anlage nicht vorhanden. Es werden ausschließlich mineralische Abfälle behandelt.

Durch die vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen, wie die Installation einer ausreichenden Zahl von Feuerlöschern, die Schaffung erforderlicher Notausgänge, und durch die Belehrung und Schulung des Personals ist sichergestellt, dass entstehende Brände frühzeitig erkannt und bekämpft werden können und von den Beschäftigten Schaden abgewendet wird.

11. Einstufung der Abfälle und Stoffe nach CLP-Verordnung

Einwendung:

Das Vorhandensein relevanter gefährlicher Stoffe, was möglicherweise die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) erforderlich macht, könne nicht ausgeschlossen werden (neben gefährlichen Abfällen kommen auch andere als gefährlich einzustufende Stoffe (z. B. Bindemittel) zum Einsatz.

Es müsse in den Unterlagen dargelegt sein, warum kein AZB erforderlich ist. Anderenfalls liege ein Verstoß gegen die Vorgaben der 9. BImSchV vor.

Bewertung:

Ein AZB wird dann erforderlich, wenn relevante gefährliche Stoffe i. S. d. CLP-Verordnung in der Anlage gehandhabt werden. In Bezug auf die Menge der Stoffe werden in der Anlage hauptsächlich Abfälle gehandhabt, die trotz möglicher Gefährlichkeitsmerkmale keine gefährlichen Stoffe i. S. d. CLP-Verordnung darstellen.

In der Arbeitshilfe des LAI für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der R 2010/75/EU wird klargestellt, dass Anlagen, in denen ausschließlich mit Abfällen umgegangen wird, von der Pflicht zur Erstellung eines AZB bei Neu- und Änderungsgenehmigungen befreit sind.

Darüberhinausgehend werden keine gefährlichen Stoffe i. S. d. CLP-Verordnung in der Anlage verwendet bzw. gelagert.

In den Antragsunterlagen bedurfte es keiner weiteren Angaben, um zu entscheiden, ob die Pflicht zur Vorlage eines AZB besteht oder nicht.

12. Zum Genehmigungsverfahren:

Einwendung:

Antragsunterlagen müssen ergänzt und neu ausgelegt werden.

Bemängelt wurde, dass

- keine Angaben über die Einordnung der Anlage in die 12. BImSchV gemäß Leitfaden 25 der KAS gemacht wurden, Störfallbetrachtungen seien zu ergänzen,
- nicht erkennbar sei, ob die behandelten Abfälle verwertet oder beseitigt werden sollen,
- die Eingangskontrolle nicht beschrieben sei,
- die Einstufung der Stoffe / Abfälle zur Wassergefährdung nicht beschrieben sei,
- kein Geruchsgutachten vorliege (insbesondere für Gerüche durch Ammoniak),
- Belange des Arbeitsschutzes nicht beschrieben seien,
- nicht dargelegt sei, warum ein Ausgangszustandsbericht entbehrlich sei.

Bewertung:

Die Antragsunterlagen so, wie sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, entsprachen den Anforderungen gemäß § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV, wonach der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen auszulegen sind, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten.

- Dazu gehören nicht Angaben
 - zum Erfordernis eines Ausgangszustandsberichtes,
 - zur Frage der Verwertung oder Beseitigung von Abfällen sowie
 - zum Arbeitsschutz in der Anlage.

- Da der Leitfaden KAS 25 als Umsetzungshilfe zur Einstufung der Anlage nach 12. BImSchV noch nicht anzuwenden ist, bedarf es auch keiner weiteren Angaben in den Antragsunterlagen. Da für die Abfallbehandlungsanlage kein erhöhtes Störfallpotenzial erkennbar ist, bestand auch kein Bedarf weiterführender Prüfungen zur Störfallvorsorge.

- Bei der Einstufung der in der Anlage verwendeten Abfälle hat sich die Antragstellerin richtigerweise auf die WGK 3 festgelegt. Damit sind Anforderungen an die Ausführung gemäß VAWS LSA verbunden, die die Antragstellerin bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen hat.
Die Nebenbestimmungen unter Nr. 7 im Abschnitt III dieses Bescheides stellen die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen sicher.

- Im Kapitel 2 der Antragsunterlagen unter Nr. 2.3 – Betriebsbeschreibung – sind Eingangskontrollmaßnahmen beschrieben, die als ausreichend für die Information der Nachbarschaft und der Allgemeinheit angesehen werden.
Im Übrigen werden unter Nr. 6 im Abschnitt III dieses Bescheides weitere Details zur Kontrolle bei der Abfallannahme geregelt.

- Das Erfordernis einer Geruchsmissionsprognose ist immer dann gegeben, wenn mit Emissionen an geruchsbehafteten Stoffen zu rechnen ist.
Unter Nr. 5 zur Bewertung der Einwendungen ist dargelegt, dass in der Anlage nicht mit erheblichen Emissionen geruchsbehafteter Stoff zu rechnen ist, zumal die Behandlung in einem geschlossenen System durchgeführt wird. Es kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Nachbarschaft und die Allgemeinheit Geruchsbelästigungen ausgesetzt sind. Eine Geruchsmissionsprognose würde zu keinen weiteren Erkenntnissen führen. Die Forderung einer Geruchsmissionsprognose wäre demnach unverhältnismäßig.

Von einer erneuten Auslegung der Antragsunterlagen einschließlich alle nachgereichten Unterlagen kann abgesehen werden, weil bereits die ausgelegten Antragsunterlagen geeignet waren, um die Auswirkungen, die vom Anlagenbetrieb ausgehen werden, für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit erkennen zu können.

3 Entscheidung

Die Genehmigung ist zu erteilen, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG i. V. m. § 4 BImSchG erfüllt sind.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Auflagen verbunden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (Nr. 3, Abschnitt I).

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist bei Errichtung und Betrieb der Anlage Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Die zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung geplante Anlagentechnik kann unter Umständen nach einem bestimmten Zeitraum, in dem von der Genehmigung noch kein Gebrauch gemacht worden ist, nicht mehr dem dann anerkannten Stand der Technik entsprechen. Ebenso können in dieser Zeit die der Genehmigung zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften geändert worden sein, die eine erneute Prüfung des Vorhabens erforderlich machen. Deshalb wird der Beginn für die Errichtung der Anlage befristet (Nr. 2, Abschnitt I), um sicherzustellen, dass die Anlage auch tatsächlich dem Stand der Technik entsprechend errichtet und betrieben wird.

Voraussetzung für die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens sind vorliegende geprüfte Standortsicherheitsnachweise. Da vor Baubeginn der zuständigen Bauaufsichtsbehörde noch Unterlagen zur Prüfung vorzulegen sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Ergebnis der Prüfung weitere Auflagen zu erteilen sind. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG die Genehmigung unter Vorbehalt nachträglicher Auflagen und im Einverständnis mit der Antragstellerin erteilen. Die Antragstellerin hat gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG mit Schreiben vom 05.12.2016 ihr Einverständnis zur Erteilung der Genehmigung unter Vorbehalt nachträglicher Auflagen erklärt.

Die Anlage soll im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 16 „Erweiterung Industriegebiet Delitz a. B.“ errichtet werden. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit war gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zu prüfen, wonach ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes zulässig ist, wenn es den Festsetzungen des B-Planes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Es wurde zunächst festgestellt, dass Festsetzungen des B-Planes dem Vorhaben entgegenstehen.

Zur Herstellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens war über Anträge auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes zu entscheiden. Die in Abschnitt I unter Nr. 4 aufgeführten Befreiungen von Festsetzungen des B-Planes werden gemäß § 31 Abs. 2 BauGB zugelassen.

Die Zulassung folgender Abweichungen ist beantragt worden:

- a) Die Zuwegung soll über die bereits vorhandene Zufahrt zum Anlagengrundstück erfolgen. Der im B-Plan vorgesehene 5 m breite Pflanzstreifen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme (AEM) wird jedoch durch die Zufahrt berührt. Dies steht der Festsetzung des B-Planes entgegen.
- b) Eine erforderliche Stützmauer sowie ein Trafo sollen ebenfalls teilweise innerhalb des im B-Plan festgesetzten Pflanzstreifens P1 errichtet werden und stehen ebenso dieser Festsetzung des B-Planes entgegen.
- c) Im Bebauungsplan wurden im Bereich der hier zur Bebauung beantragten bzw. zu bepflanzenden Flächen der Flurstücke 525 und 249 zwei Leitungsrechte festgesetzt. Die Rechteinhaber sind die Dow Olefinverbund GmbH für eine Leitung mit der Bezeichnung E-NYY-J 4x50mm² und die ONTRAS Gastransport GmbH für eine Leitung mit der Bezeichnung E-Kabel der LAF 201.06/05 (EA-NYY-J 4x100mm²). Diese Leitungsrechte werden durch das geplante Vorhaben berührt (Stichstraße zum Baugrundstück, Fläche für den schon vorhandenen Trafo und die Schutzwand des Regenwasserrückhaltebeckens).

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder

3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde
und
4. wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Antragstellerin hat für die Errichtung einer Zuwegung zum Grundstück Gemarkung Bad Lauchstädt, Flur 3, Flurstück 525 über den festgesetzten Pflanzstreifen P1 und für die Errichtung einer Stützwand mit Erdwall ebenfalls innerhalb des Pflanzstreifen P 1 eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von der Festsetzung des B-Planes beantragt.

Zur Überbauung der im Bebauungsplan festgesetzten Leitungsrechte für die Firmen DOW und ONTRAS war ebenso eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes zu beantragen.

Die Entscheidung über den Antrag auf Befreiung war gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde zu entscheiden.

Zu a):

Die Befreiung zur Querung des Pflanzstreifens P 1 durch die Zufahrt ist notwendig, da sonst die Erschließung des Baugrundstücks nicht gesichert wäre. Gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan ist die Erschließung des Baugrundstücks ausschließlich über die hier festgesetzte private Straßenverkehrsfläche möglich. Das Flurstück 527, Flur 3, Gemarkung Bad Lauchstädt befindet sich weder im Eigentum der Antragstellerin noch besteht ein Überfahrtsrecht. Damit ist die Erschließung, wie im Bebauungsplan festgesetzt, nicht realisierbar. Die Erschließung des Baugrundstücks ist folglich ausschließlich mittels Querung des im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzstreifens P 1 möglich. Die Prüfung der naturschutzrechtlichen Belange hat ergeben, dass eine Unterbrechung des im Bebauungsplan mit P 1 bezeichneten Pflanzstreifens bei Verlagerung der entfallenden Pflanzfläche möglich ist. Daher wird die Anlage eines nun insgesamt 215 m langen Pflanzstreifens beauftragt (siehe NB 9.1).

Zu b):

Der im Bebauungsplan festgesetzte Pflanzstreifen P 1 im Bereich des Regenrückhaltebeckens auf dem Flurstück 249, Flur 3, Gemarkung Delitz am Berge kann nicht mehr realisiert werden, da hier bereits eine Stützwand mit Erdwall errichtet wurde. Auch hier trifft zu, dass mit Blick auf die Umsetzung naturschutzrechtlicher Verpflichtungen eine Verlagerung der betroffenen Flächen des festgesetzten Pflanzstreifens möglich ist. Mit der Realisierung eines 215 m langen Pflanzstreifens findet auch dieser entfallene Teil des im B-Plan festgesetzten Pflanzstreifens Berücksichtigung.

Die Zusammensetzung der zu verwendenden Pflanzen musste geringfügig gegenüber den Vorgaben im Punkt 4.1 der textlichen Festsetzungen angepasst werden, da bereits im Bereich des Pflanzstreifens ein künstlicher Erdwall mit angrenzender Stützmauer angelegt wurde, welcher zu Beeinträchtigungen der Pflanzfläche geführt hat. Eine besondere Entwicklungspflege und Kontrolle des Pflanzenerfolgs ist ebenfalls eine Folge der bereits geschaffenen Tatsachen vor Ort. Bei Realisierung der Auflagen zu diesen Befreiungen sind nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt trotz Befreiung nicht zu erwarten. Damit sind öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Nachbarliche Belange sind von den Befreiungen nicht betroffen. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, da die Kompensation der durch den Bebauungsplan zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt entsprechend ausgeglichen werden und die Pflanzfläche P 1 lediglich in westlicher und nördlicher Richtung gegenüber dem Bebauungsplan verlängert wird. Die Abweichung ist auch städtebaulich vertretbar, da die Verlängerung des festgesetzten Pflanzstreifens P 1 entlang der privaten Erschließungsstraße erfolgt.

Das für die Entscheidung über die Befreiungsanträge a) und b) erforderliche gemeindliche Einvernehmen wurde mit Schreiben der Stadt Bad Lauchstädt vom 28.10.2015 erteilt.

Zu c):

Eine Befreiung von der Festsetzung im B-Plan setzt voraus, dass die Leitungsrechtsträger erklären, von diesen Leitungsrechten keinen Gebrauch zu machen und ggf. eine Umverlegung der Leitungen vorgenommen wird.

Die Dow Olefinverbund GmbH hat mit Schreiben vom 11.08.2015 bereits die Löschungsbewilligung –UR-Nr. 825/2015 vom Notar Stech vorgelegt. Damit wird diese Leitung nicht mehr benötigt.

An der Einhaltung des Leitungsrechts gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan festzuhalten, obwohl die Leitung nicht mehr benötigt wird, wäre unverhältnismäßig. Öffentliche und nachbarrechtliche Belange sind von der Befreiung nicht berührt. Die Grundzüge der Planung werden ebenfalls nicht berührt, da das entfallende Recht ausschließlich für den Rechtsträger eingeräumt wurde.

Die Leitung der ONTRAS Gastransport GmbH wurde bereits durch die Firma selbst umverlegt. Es würde eine unbeabsichtigte Härte darstellen, wenn weiterhin an der Einhaltung des Leitungsrechts gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan festgehalten wird, obwohl die Umverlegung der Leitung erfolgte. Öffentliche und nachbarrechtliche Belange sind von der Befreiung nicht berührt. Die Grundzüge der Planung werden ebenfalls nicht berührt, da das entfallende Recht ausschließlich für den Rechtsträger eingeräumt wurde.

Das für die Entscheidung über den Befreiungsantrag erforderliche gemeindliche Einvernehmen wurde mit Schreiben der Stadt Bad Lauchstädt vom 09.03.2016 erteilt.

Den o. g. Anträgen auf Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wurde stattgegeben. Somit ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig.

Im Falle einer Insolvenz oder bei nicht vorhersehbaren Ereignissen kann u. U. die Entsorgung der vorhandenen Abfälle, die Sicherung und Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes durch die Betreiberin nicht mehr vorgenommen werden. In einem solchen Fall müsste die Entsorgung mit öffentlichen Mitteln durchgeführt werden. Dies zu verhindern, bedarf es der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung durch die Antragstellerin /Betreiberin zugunsten der zuständigen Überwachungsbehörde. Zur Sicherstellung der Anforderungen des § 5 Abs. 3 BImSchG wird nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in Höhe von **295.327,00 € zzgl. MwSt.** zugunsten des Landes Sachsen-Anhalt auferlegt (Abschnitt I Nr. 6).

Die Anordnung einer Sicherheitsleistung erfolgt landeseinheitlich für Abfallbehandlungs- und -lageranlagen, bei deren Betriebsaufgabe davon ausgegangen werden muss, dass eine Entsorgung auf Kosten der Allgemeinheit zur Verhinderung von schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu besorgen ist.

Die abzudeckenden Risiken können sein:

- Kosten für eine Endentsorgung der Abfälle, bezogen auf die Menge von Abfällen, die sich nach Art und Größe der Anlage sowie deren technisch/technologischen Betriebsvorgängen in der Anlage befinden können,
- Kosten für analytische Untersuchungen,
- Kosten für Umschlag- und Sortierprozesse und zur Behandlung der Abfälle,
- Kosten für die Beladung von Transportfahrzeugen, die in der Vorbereitung einer ordnungsgemäßen Endentsorgung erforderlich sein können,
- Kosten für Transportprozesse bis zur Entsorgungsanlage,
- Kosten für eine Sicherung und Überwachung des Anlagengrundstücks bis zur Wiederherstellung seines ordnungsgemäßen Zustandes,
- Kosten für ordnungs- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen sowie für die Kontrolle und Überwachung der Abfallentsorgung.

Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung wurde auf der Grundlage nachfolgender Daten ermittelt:

Für die Ermittlung der Sicherheitsleistung wurde die vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt erarbeitete Übersicht zu den durchschnittlichen Entsorgungskosten 2013 herangezogen. Grundsätzlich wird bzgl. der Gesamtabfallmenge vom ungünstigsten Fall, d. h. von einer in der Anlage maximal möglichen Abfallmenge, ausgegangen.

Wegen der unterschiedlichen Entsorgungskosten der einzelnen Abfälle wurde ein Mittelwert der Entsorgungskosten für die einzelnen Abfälle in den jeweiligen Lagerbereichen gebildet.

- Input: feste Abfälle und flüssige / schlammige Abfälle in Tabelle in NB 6.1,
- Lager für Schlämme: AS 19 12 11* und 19 12 12,
- Output: AS 19 02 03, 19 02 04*, 19 02 05*, 19 02 06, 19 02 11*, 19 03 04*, 19 03 06*, 19 03 07, 19 12 09, 19 12 11*, 19 12 12 und feste Abfälle, die unverändert unter derselben ASN im Output entsorgt werden (Input = Output)

Abfallschlüssel nach AVV	Entsorgungskosten [€/t]	Lagerbestand [t]	Kosten [€]
Input: flüssige / schlammige Abfälle			
durchschnittliche Entsorgungskosten	71,34	200	14.268
Input: feste Abfälle (Silo)			
durchschnittliche Entsorgungskosten	48,30	280	13.524
Zwischenlager für schlammige Abfälle:			
19 12 11*	62		
19 12 12	65		
durchschnittliche Entsorgungskosten	63,5	600	38.100
Output:			
19 02 03	70		
19 02 04*	110		
19 02 05*	110		
19 02 06	95		
19 02 11*	120		
19 03 04*	60		
19 03 06*	20,8		
19 03 07	18,5		
19 12 09	21,55		
19 12 11*	62		
19 12 12	65		
durchschnittliche Entsorgungskosten für feste (Silo) Abfälle, die nicht behandelt werden und unter derselben ASN entsorgt werden (Input = Output)	48,30		
durchschnittliche Entsorgungskosten	66,76	2520	168.235,20 €

Entsorgungskosten:		234.127,20 €
Transportkosten €/t/100 km:	10	36.000,00 €
Kosten für Umschlag, Vorbereiten €/t:	5	18.000,00 €
Kosten für Analytik €/t:	2	7.200,00 €
	Sicherheitsleistung (netto):	<u>295.327,20 €</u>

Die Anordnung der Sicherheitsleistung ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet, die Nachsorgepflichten im Sinne von § 5 Abs. 3 BImSchG auch dann sicherzustellen, wenn die entsorgungspflichtige Betreiberin dazu nicht in der Lage ist.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Bauplanungsrecht

Die Abfallbehandlungsanlage soll im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 16 „Erweiterung Industriegebiet Delitz am Berge“ der Stadt Bad Lauchstädt errichtet und betrieben werden. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist demnach gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zu prüfen. Das Vorhaben darf den Festsetzungen im B-Plan nicht entgegenstehen. Die Erschließung muss gesichert sein.

Im Rahmen der Prüfung der bauplanungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen wurde festgestellt, dass Festsetzungen im B-Plan dem geplanten Vorhaben entgegenstehen.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Antragstellerin hat dahingehende Befreiungen beantragt. Die beantragten Ausnahmen wurden nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zugelassen (siehe Abschnitt IV dieses Bescheides unter Nr. 3 - Entscheidung). Die Erschließung ist gesichert. Somit ist das Vorhaben gemäß § 30 Abs. 1 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr.1)

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) wird sichergestellt, dass das beantragte Vorhaben antragsgemäß ausgeführt und die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (NB 1.1) sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB 1.2 und 1.3).

Tritt der Insolvenzfall ein und muss das Land Sachsen-Anhalt vorhandene Abfälle entsorgen, so muss der Zugriff auf die hinterlegte Sicherheitsleistung gewährleistet sein. Dies ist gesichert, wenn das Sicherungsmittel unbefristet, unwiderruflich, einredefrei und selbstschuldnerisch bestellt ist und ordnungsgemäß hinterlegt wurde (NB 1.4). Tritt das Erfordernis der Durchführung der Entsorgung unter Nutzung des hinterlegten Betrages ein, können u. U. die Aufwendungen für die Entsorgung durch veränderte Entsorgungspreise von der hinterlegten Summe abweichen. Diesem Umstand gerecht werdend, sind bei Bedarf nach Erteilung der Genehmigung notwendige Korrekturen zur Festlegung der Sicherheitsleistung über eine Anordnung gemäß § 17 Abs. 4a BImSchG zu treffen.

4.2 Nebenbestimmung zum Katastrophenschutz (Abschnitt III, Nr. 2)

Die durch das Vorhaben betroffene Fläche wurde durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt überprüft.

Eine Belastung der Fläche mit Kampfmitteln/Munition ist dem Kampfmittelbeseitigungsdienst nach derzeitigen Erkenntnissen nicht bekannt, aber nicht grundsätzlich auszuschließen. Mit den in NB 2 festgesetzten organisatorischen Maßnahmen sollen Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG verhindert werden.

4.3 Baurechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III Nr. 3)

Die Errichtung der Abfallbehandlungsanlage ist gemäß § 58 Abs. 1 BauO LSA baugenehmigungspflichtig.

Zu prüfen war die baurechtliche Zulässigkeit der Errichtung von T-Fertigteile-Stützwänden, der Silos B101 bis B103 einschließlich Fundament, des Regenrückhaltebeckens, des Silos B104 einschließlich Fundament, die Errichtung der Boxentrennwände, des Regenwassertanks, des Steuercontainers und der Grube der staubfreien Entladung einschließlich der Trennwände.

Die Baugenehmigung wird gemäß § 13 BImSchG von der Genehmigung nach § 4 BImSchG eingeschlossen. Daher war im Genehmigungsverfahren die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu prüfen.

Die Prüfung der baulichen Anlagen i. S. d. § 2 Abs. 1 BauO LSA erfolgte aufgrund der Anforderungen des § 65 Abs. 3 BauO LSA.

Mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises für die Silos B 101 bis B 104 einschließlich der Fundamente und der Boxentrennwände wurde der Prüfenieur für Standsicherheit, Dipl.-Ing. J. Holl, beauftragt.

Auf der Grundlage der Prüfberichte 880/16-1 vom 20.05.2016, 880/16-2 vom 04.11.2016 und 880/16-3 vom 20.11.2016 ergehen die Nebenbestimmungen 3.1 bis 3.13, die sicherstellen, dass die Anlage entsprechend den geltenden bautechnischen Vorschriften ordnungsgemäß errichtet wird.

4.4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 4)

Luftreinhaltung

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG besteht für den Betreiber die Pflicht, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Beim Betrieb der Abfallbehandlungsanlage wird an 4 Quellen Staub emittiert.

Beim Befüllen der Silos für die Input- und Outputabfälle wird staubhaltige Abluft über Siloaufsatzfilter gereinigt in die Atmosphäre abgeleitet (Q 1 bis Q 3).

Bei der Befüllung der Silofahrzeuge zum Abtransport der Outputabfälle werden mit der Abluft Stäube freigesetzt, die ebenso über eine Filtereinrichtung abgeleitet werden (Q 4).

Auch diffuse Staubemissionen sind nicht auszuschließen, weil in der Anlage mit staubenden Materialien umgegangen werden soll.

Die Vorlage einer Immissionsprognose war nicht erforderlich, weil der aus den gefassten Emissionsquellen emittierte Staubmassenstrom den Bagatellmassenstrom für Staub gemäß Nr. 4.6.1.1, Tab. 7 der TA Luft deutlich unterschreitet.

Der Pflicht zur Vorsorge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist durch die beantragten emissionsmindernden Maßnahmen Genüge getan. Mit den zum Einsatz kommenden Filtern kann antragsgemäß

die Staubkonzentration in der Abluft sicher bis auf 5 mg/m³ abgesenkt werden. Zur Minderung von diffusen Staubemissionen sind antragsgemäß geeignete staubmindernde Maßnahmen vorgesehen.

Für die Anlage gelten die Maßgaben der TA Luft, deren Umsetzung durch die Nebenbestimmungen 4.1 bis 4.10 sichergestellt wird.

Der Grenzwert für die Emissionsmassenkonzentration unter NB 4.6 für Gesamtstaub an den Emissionsquellen Q 1 bis Q 4 wird abweichend vom Emissionswert nach Nr. 5.4.8.11.1 TA Luft (10 mg/m³) antragsgemäß auf 5 mg/m³ festgesetzt, was dem Stand der Technik entspricht.

Zur Überwachung des festgesetzten Grenzwertes sind gemäß Nr. 5.3.2.1 TA Luft Einzelmessungen vorgesehen. Jedoch kann davon abgesehen werden, wenn durch andere Prüfungen, z. B. durch einen Nachweis über die Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung, die Zusammensetzung von Brenn- oder Einsatzstoffen oder die Prozessbedingungen, mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden (Nr. 5.3.2.1 Abs. 4 TA Luft).

Für die beantragten Filter garantiert der Hersteller eine Abluftreinigung für Staubemissionen auf 5 mg/m³. Die Herstellergarantie ist vorzulegen (NB 4.9).

Darüber hinaus wird die Einhaltung des Staubemissionsgrenzwertes durch regelmäßige Funktionsprüfungen der Abgasreinigungseinrichtungen sichergestellt (NB 4.10).

Lärmschutz

Die Abfallbehandlungsanlage soll von Montag bis Freitag jeweils von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und sonnabends von 6:00 Uhr - 15:00 Uhr betrieben werden. Somit ist ausschließlich die Tagzeit entsprechend der TA Lärm betroffen.

Die An- und Abtransporte werden antragsgemäß ausschließlich an Werktagen und nur in den Zeiten von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr (montags bis freitags) sowie sonnabends von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr stattfinden.

Die Anlage soll im Geltungsbereich des Bebauungsplans (BP) Nr. 16 der Stadt Bad Lauchstädt errichtet werden. Die gesamte Fläche im BP Nr. 16 ist als "Industriegebiet (GI)" entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Im B-Plan-Gebiet sind bisher eine Biogasanlage und zwei Abfallbehandlungsanlagen angesiedelt. Die Abfallbehandlungsanlage der GDB wird antragsgemäß nach Süden und Osten durch eine 5 m hohe Wand aus Betonfertigteilelementen umschlossen, die auch schallabschirmend wirkt. In nördlicher Richtung grenzt die beantragte Anlage unmittelbar an die dort auf einem Damm verlaufende Autobahn A 38.

Die nach TA Lärm zu betrachtenden Immissionsorte (IO) in der Umgebung der geplanten Anlage sind die nächstgelegenen Wohnbebauungen bzw. schutzbedürftigen Bebauungen:

- in Bad Lauchstädt (etwa 1.000 m),
- im OT Delitz a. B. (etwa 1.800 m),
- die Wohnhäuser am Umspannwerk in Delitz a. B. (etwa 600 m) und
- die Betriebswohnung der Rohstoff- und Umwelttechnik GmbH im nordöstlichen Bereich des B-Plan-Gebietes Nr. 16 (etwa 350 m).

Zwischen der Anlage und den Immissionsorten in OT Delitz a. B. verläuft die BAB 38. Diese Immissionsorte sind wesentlich durch den Verkehrslärm betroffen.

Für den OT Delitz a. B. gibt es seit dem 23.09.2004 einen bestätigten Flächennutzungsplan, in dem die Wohnbebauung im Ortskern als "gemischte Baufläche (M)" entsprechend der BauNVO ausgewiesen ist. Derselbe immissionsschutzrechtliche Schutzanspruch gilt auch für die Wohnhäuser am Umspannwerk Delitz a. B.

Am Südrand von Delitz a. B. sind kleinere "Wohnbauflächen (W)" bzw. ein "reines Wohngebiet (WR)" entsprechend der BauNVO ausgewiesen.

Das zur Anlage nächstgelegene Gebiet am nördlichen Stadtrand von Bad Lauchstädt ist im FNP als "Wohnbaufläche (W)" dargestellt.

Entsprechend der Darstellung im FNP und nach TA Lärm unter der

- Nr. 6.1 a) - Betriebswohnung -,
- Nr. 6.1 c) - gemischte Nutzung -,
- Nr. 6.1 d) - Wohnbauflächen - und
- Nr. 6.1 e) - reines Wohngebiet -

sind damit für die hier ausschließlich zu betrachtende Tagzeit die Immissionsrichtwerte (IRW) entsprechend von 70 dB(A) (Betriebswohnung), 60 dB(A) für die gemischt genutzten Flächen, 55 dB(A) für die Wohnbaufläche und 50 dB(A) für ein reines Wohngebiet maßgebend.

In der den Antragsunterlagen beigefügten Schallimmissionsprognose werden plausibel und entsprechend den Anforderungen der TA Lärm die Geräuschimmissionen an den IO untersucht.

Im Ergebnis zeigt sich, dass an allen IO die Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A) unterschritten werden. Dies gilt auf Grund der Entfernungen auch für die in der Prognose nicht untersuchten möglichen IO am Ortsrand und im Ortskern von Delitz a. B.

Damit befindet sich kein IO im Einwirkungsbereich der beantragten Abfallbehandlungsanlage (Nr. 2.2 TA Lärm). Die Festsetzung von Grenzwerten für die Geräuschimmissionen ist somit nicht erforderlich.

Die beantragten Betriebs- und Transportzeiten sowie die für die Einhaltung des Standes der Technik zur Lärminderung zu fordernden Maßnahmen sind als Nebenbestimmung 4.11 und 4.12 festgesetzt.

Erhebliche Belästigungen durch tieffrequente Geräusche, kurzzeitige Geräuschspitzen, Licht- und Erschütterungsemissionen sind bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

Gemäß Nr. 4.3 im Bebauungsplan Nr. 16 "Erweiterung Industriegebiet Delitz am Berge" ist die verkehrliche Erschließung über die Straße K 2155 gesichert.

Gemäß Nr. 7.4 TA Lärm sind Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben c) bis f) TA Lärm durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich zu vermindern, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Es war zu prüfen, ob die genannten Kriterien, die zur Ergreifung entsprechender Maßnahmen zur Verminderung verkehrsbedingter Geräuschimmissionen führen, auf den Betrieb der beantragten Anlage zutreffen.

Im 500 m – Bereich der Anlage befindet sich die Betriebswohnung der Rohstoff- und Umwelttechnik GmbH im nordöstlichen Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 16 (etwa 350 m vom Anlagenstandort). Unmittelbar daran grenzen Wohnhäuser am Umspannwerk in Delitz a. B. in einer Entfernung von ca. 600 m.

Zur Verminderung der Geräuschbelastungen hat die Antragstellerin die An- und Abtransporte begrenzt auf die Zeiten montags bis freitags von 7.00 Uhr - 20:00 Uhr und an Sonnabenden von 7:00 Uhr - 15:00 Uhr (siehe NB 4.12).

Der mit dem Betrieb der Abfallbehandlungsanlage verbundene An- und Abfahrverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen in den Ortslagen Delitz a. B. (ca. 1800 m von der Anlage entfernt) und Bad

Lauchstädt (ca. 1000 m) kann im Rahmen der Zulässigkeit der allgemeinen Straßenbenutzung stattfinden.

Regelungen für die Straßenbenutzung sind durch den Straßenbaulastträger (hier: Landkreis Saalekreis) vorzunehmen.

Der Verkehr auf den betroffenen öffentlichen Straßen wird durch entsprechende Vorrangregelung und durch Tempolimit 30 km/h sowie durch Gefahrzeichenbeschilderung im Bereich der Fußgängerquerung an Bushaltestelle und Kindergarten eingeschränkt.

Diese verkehrsregulierenden Maßnahmen werden vom Straßenbaulastträger als ausreichend erachtet.

4.5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 5)

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dürfen Belange des Arbeitsschutzes der Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nicht entgegenstehen.

Die Abfallbehandlungsanlage ist sicherheitstechnisch so auszurüsten, dass die Anlage durch die Beschäftigten gefahrlos betrieben werden kann. Darüber hinaus sind geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen in Abhängigkeit von dem in der Anlage ggf. vorhandenen Gefahrenpotenzial zutreffen. Voraussetzung dafür ist die Kenntnis der Gefahrenquellen, die durch eine Gefährdungsbeurteilung gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG i. V. m. § 3 BetrSichV zu ermitteln sind (NB 5.1).

In der Anlage werden antragsgemäß auch staubförmige Abfälle (z. B. Filterstäube) behandelt. Grundsätzlich ist beim Umgang mit staubenden Gütern die Möglichkeit der Ausbildung explosionsfähiger Atmosphäre nicht auszuschließen.

Außerdem sollen Abfälle mit Wasserstoffbildungspotenzial in Ausgasungsbecken abgelagert werden, so dass sich bildender Wasserstoff freigesetzt werden kann. Auch hier ist eine Explosionsgefahrensituation nicht grundsätzlich auszuschließen. Die Antragstellerin hat deshalb explosionsverhindernde Maßnahmen vorgesehen und beschrieben. Die Eignung dieser Maßnahmen ist mit einem Explosionsschutzdokument nachzuweisen (§ 9 BetrSichV i. V. m. § 6 Abs. 9 GefStoffV). Ein solches Dokument ist durch eine Person mit entsprechender Sachkunde zu erstellen (NB 5.2).

Zur Verhinderung von Unfällen im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes durch unsachgemäßes Bedienen der Anlage und mangelhafte Ausführung der erforderlichen Tätigkeiten sind Betriebsanweisungen das geeignete Mittel, um die Beschäftigten in die Lage zu versetzen, die Anlage ordnungsgemäß und damit störungs- und unfallfrei betreiben zu können (NB 5.3).

Antragsgemäß soll auch eine Druckluftverdichterstation errichtet und betrieben werden. Zu Art und Größe des dazugehörigen Druckbehälters waren zum Zeitpunkt der Antragstellung keine weiteren Angaben bekannt. Daher ist auch nicht erkennbar, ob es sich hierbei um eine überwachungsbedürftige Anlage i. S. v. § 2 Abs. 13 BetrSichV handelt. Gemäß § 15 BetrSichV dürfen überwachungsbedürftige Anlagen nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden sind. Die Nebenbestimmung 5.4 stellt sicher, dass die vorgesehenen Druckbehälter ordnungsgemäß errichtet und betrieben werden.

Es ist vorgesehen, dass die Beschäftigten der benachbarten Abfallbehandlungsanlage der Fa. ABGM auch die Anlage der GDB betreiben werden. Die nach ArbStättV erforderliche Ausstattung der Arbeitsstätte ist vorhanden (Pausenräume, Umkleieräume und Sanitärräume) und muss nicht noch einmal im Anlagenbereich der Fa. GDB eingerichtet werden). Vorausgesetzt, die Einrichtungen entsprechen den Anforderungen der ArbStättV i. V. m. den einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien, ist gegen diese Vorgehensweise nichts einzuwenden (NB 5.5).

Um den Betreiberpflichten Genüge zu tun, sind aus Sicht des Arbeitsschutzes alle erforderlichen Vorkehrungen gemäß der Arbeitsstättenverordnung zu treffen (NB 5.6 bis 5.9).

4.6 Abfallrechtliche Nebenstimmungen (Abschnitt III, Nr. 6)

In der beantragten Anlage sollen gefährliche und nicht gefährliche Abfälle mit dem Ziel einer ordnungsgemäßen Endentsorgung entweder im Bergbau als Versatzstoff oder auf einer Deponie zur Verwertung / Beseitigung behandelt werden.

Lagerung und Behandlung der Abfälle unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), das gemäß den §§ 7 und 15 KrWG die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung von Abfällen regelt.

Die in Nebenbestimmung 6.1 aufgeführten Abfallarten dürfen in der beantragten Anlage behandelt und zeitweilig gelagert werden. Die Anlage ist für die ordnungsgemäße und schadlose Behandlung und zeitweilige Lagerung der beantragten Abfallarten geeignet.

Um die Annahme nur zugelassener Abfallarten sicherzustellen, ergehen die Nebenbestimmungen 6.2 bis 6.7, durch deren Umsetzung die Annahme für die Behandlung nicht geeigneter Abfälle ausgeschlossen wird. Die Annahmekontrolle soll verhindern, dass nicht korrekt deklarierte Abfälle behandelt und gelagert werden (NB 6.5).

Da antragsgemäß keine Behandlung der Abfälle z. B. zur Schadstoffreduzierung oder Stabilisierung vorgesehen ist, müssen die angenommenen Abfälle bereits vor der Behandlung die Annahmekriterien für den geplanten Entsorgungsweg einhalten. Dies wird durch die NB 6.8 und 6.9 sichergestellt. Zur Gewährleistung einer lückenlosen Kontrolltätigkeit durch die zuständige Überwachungsbehörde gemäß § 47 KrWG ergeht die NB 6.10.

Da auch Abfälle mit Wasserstoffbildungspotenzial angenommen werden dürfen, ist noch vor Annahme durch eine Überprüfung des Ausgasungsverhaltens bei erstmaliger Anlieferung vorsorglich sicherzustellen, dass es nicht zur Bildung explosionsfähiger Atmosphäre während des Ausgasungsprozesses kommen kann. Deshalb wird in NB 6.11 festgesetzt, dass nur Abfälle angenommen werden dürfen, bei deren Ausgasung Wasserstoff nur in einer Konzentration freigesetzt wird, die 50 % der unteren Explosionsgrenze für Wasserstoff nicht überschreitet.

Die in NB 6.12 geforderte Identitätsanalyse und deren Umsetzung gemäß den NB 6.14 und 6.15 dient der Sicherstellung der Annahme nur zulässiger Abfälle nach Abfallannahmekatalog in NB 6.1. Die Identitätsanalyse gibt Auskunft über die Zusammensetzung der Abfälle, insbesondere Art und Konzentration gefährlicher Stoffe. Sie dient außerdem der Prüfung der Verwertbarkeit des Abfalls (nutzbare Wertstoffe) in der Abfallbehandlungsanlage und der abschließenden Endentsorgungsanlage.

Die Zusammensetzung der Abfälle schwankt oft erheblich in Abhängigkeit vom Erzeuger sowie von Ort und Zeitpunkt der Probenahme. Selbst innerhalb einer Charge kann die Zusammensetzung stark schwanken. Um eine ordnungsgemäße Behandlung der Abfälle sicherzustellen, bedarf es aussagekräftige Analysenergebnisse der angenommenen Abfälle, was mit den in NB 6.13 festgesetzten Beprobungsintervallen erreicht werden soll. Bei der Festsetzung der Beprobungsintervalle wurde orientierenderweise § 8 Abs. 5 DepV herangezogen.

Die Daten der in NB 6.16 geforderten Register- Dokumentation „Abfall- Beprobung und Analytik“ sind wichtige Parameter für den ordnungsgemäßen und nachvollziehbaren Behandlungsprozess.

Die ordnungsgemäße und schadlose Behandlung von Abfällen, die persistente organische Verbindungen enthalten können, ist nur sichergestellt, wenn die Grenzwerte der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe (POP-Verordnung) eingehalten sind. (NB 6.17)

Um sicherzustellen, dass die Betreiberin ihren Pflichten gemäß § 49 Abs. 1 und 2 KrWG und auf Anordnung der zuständigen Behörde gemäß § 51 Abs. 1 KrWG i. V. m. den §§ 23 und 24 Abs. 1, 4, 6 der Nachweisverordnung (NachwV) zur Nachweisführung über die ordnungsgemäße Behandlung und Lagerung, sowie zum Führen von Registern im In- und Output nachkommt, ergehen die Nebenbestimmungen 6.18 bis 6.23.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird die Anlage dann ordnungsgemäß betrieben, wenn eine zulässige und regelmäßige Entsorgung der im Anlagenbetrieb anfallenden und behandelten Abfälle sichergestellt ist. Mit der Erteilung der Nebenbestimmungen 6.24 bis 6.32 wird eine schadlose Entsorgung der entstehenden Abfälle abgesichert.

Die Wahl eines zulässigen Entsorgungsweges setzt eine korrekte Einstufung des Abfalls gemäß Anlage zu § 2 Abs. 1 AVV voraus (NB 6.24).

Die Antragstellerin beantragt die Einstufung der Output-Abfälle unter Kapitel 19 in der Anlage zur AVV - Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen. Der Zuordnung kann gefolgt werden, denn im hier vorliegenden Fall entsteht der Abfall in einer Abfallbehandlungsanlage nach den Nrn. 8.11.1.1 (Nr. 1), 8.10.1.1 und 8.10.2.1 in Anhang 1 der 4. BImSchV.

Die durch die Antragstellerin vorgenommene Zuordnung von Abfällen im Output zum Unterkapitel 19 02 in der Anlage zur AVV ist nur zulässig für Abfälle, die physikalisch-chemisch behandelt wurden oder für angenommene Abfälle, die die Annahmekriterien des Endentsorgers einhalten und die in der Anlage keiner weiteren Behandlung bedürfen.

Abfälle, die durch die physikalisch-chemische Behandlung gemäß NB 6.32 b) entstehen, können unter der ASN 19 03 04* - gefährliche, teilweise stabilisierte Abfälle - entsorgt werden. Die beantragte physikalisch-chemische Behandlung ist beschränkt auf die Behandlung des Gasbildungspotenzials bestimmter Abfälle. Ziel hierbei ist es, das gefahrenrelevante Kriterium HP 3 – mit Wasser reagierender Abfall: Abfall, der bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen entzündbarer Gase abgibt – aus Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) zu beseitigen.

Bestimmte zur Behandlung vorgesehene Abfälle besitzen ein Wasserstoffbildungspotenzial, d. h. bei Kontakt mit Wasser wird Wasserstoff freigesetzt, eine Reaktion, die ungewollt stattfindet. Die Wasserstoffbildung kann durch Abfallbehandlung durch Vermengen, Vermischen oder Konditionieren nicht unterbunden werden. Es bedarf wegen des vorgesehenen Entsorgungsweges und damit aus Gründen der Sicherheit eines weitestgehenden Abschlusses der Wasserstoffbildungsreaktion und der damit verbundenen Ausgasung. Die ungewollte Wasserstoffbildungsreaktion verläuft aber sehr langsam. Die Reaktion kann wesentlich beschleunigt werden durch eine gezielte Einstellung des pH-Wertes (z. B. durch Kontakt mit alkalischen Stäuben). Das gefahrenrelevante Kriterium HP 3 kann durch diesen Behandlungsschritt physikalisch-chemischer Natur deutlich verringert werden. Eine chemische Behandlung etwaiger anderer gefährlicher Eigenschaften i. S. des § 3 Abs. 2 AVV, wie sie in Anlagen nach Nr. 8.8 im Anhang der 4. BImSchV gezielt durchgeführt wird, findet nicht statt und ist auch nicht beantragt.

Der physikalisch-chemisch antragsgemäß behandelte Abfall kann nicht, wie beantragt, als Abfall der ASN 19 02 99 entsorgt werden. Die auf 99 endenden Schlüssel (Abfälle a. n. g.) sind gemäß der Vorgehensweise nach Nr. 3.4 der Anlage zu § 2 Abs. 1 AVV zur Einordnung eines Abfalles in das Abfallverzeichnis dann zu verwenden, wenn in den Schritten 1 – 3 der Einordnung keine Zuordnung gefunden werden kann. Dieser Schritt (Nr. 3.4 der Anlage zu § 2 Abs. 1 AVV) ist im vorliegenden Fall nicht anzuwenden, da zur Einstufung der Output-Abfälle die Schritte 1 bis 3 bereits zielführend herangezogen werden können.

Für eine schadlose Abfallentsorgung i. S. d. § 7 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 KrWG ist die Kenntnis über das vorhandene Schadstoffpotential der zu entsorgenden Abfallchargen von besonderer Bedeutung.

Die erforderliche repräsentative und reproduzierbare Ermittlung tatsächlicher Schadstoffgehalte mit Blick auf den vorgesehenen Entsorgungsweg hängt wesentlich von der Durchführung der erforderlichen Analysen und den damit verbundenen Probenahmen zur Erstbewertung, zum evtl. Wiederholungszyklus und im Dauerbetrieb ab. Mit der Erfüllung der in den NB 6.25 bis 6.29 festgesetzten Anforderungen wird eine bewertungsrelevante Grundlegendokumentation für eine ordnungsgemäße und jederzeit nachweissichere Entsorgung der Abfallchargen geschaffen. Das garantiert eine jederzeit nachweissichere Entsorgung der Abfallchargen und somit die Erfüllung der Voraussetzung gemäß § 7 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 KrWG. Die Untersuchungsparameter sind in Anlehnung an die

einzuhaltenden Annahmegrenzwerte der jeweiligen Entsorgungsanlage festzulegen. Eine Probenahme nach den Vorgaben der geltende LAGA – Richtlinie PN 98 ist Voraussetzung für repräsentative Ergebnisse der Schadstoffanalytik (NB 6.27).

Die in NB 6.30 geforderte Führung einer Register-Dokumentation „Abfall-Beprobung und Analytik“, stellt ein Kontroll-Instrument zur Steuerung notwendiger Betriebsprozesse dar.

In NB 6.32 sind 2 Behandlungsregimes für die Abfallbehandlung beschrieben, deren Ausführung in der beantragten Anlage realisierbar ist. Den Behandlungsregimes sind ASN für die behandelten Abfälle im Output zugeordnet, anhand derer die durchgeführte Behandlung erkennbar ist und eine zulässige Entsorgung sichergestellt ist.

Diese Darstellung möglicher Behandlungen dient auch der Überwachungsbehörde zur Übersicht für die Ausübung ihrer Überwachungstätigkeit i. S. d. § 47 KrWG. Der Anlagenbetrieb ist dadurch besser nachvollziehbar. Die abfallrechtliche Überwachung des Anlagenbetriebes wird damit vereinfacht.

Nach Annahme von Abfällen, die die Annahmekriterien des vorgesehenen Entsorgungsweges einhalten, kann sich herausstellen, dass diese aufgrund ihrer Beschaffenheit keiner weiteren Behandlung durch Konditionierung/Homogenisierung/Verfestigung bedürfen. Es steht in diesem Falle nichts entgegen, diese Abfälle nach einer Zwischenlagerung unter der gleichen ASN an den Endentsorger abzugeben (NB 6.33).

Geregelte Betriebsabläufe, die eine ordnungsgemäße Abfallbehandlung sicherstellen, sind Voraussetzung für die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG. Betriebsabläufe werden durch entsprechende Betriebsorganisation und Betriebsvorschriften vorgegeben. Sie gewährleisten die Durchführung des antragsgemäßen Betriebes der Anlage (NB 6.34 bis 6.36). Überwachung und Nachvollziehbarkeit der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit dienen der Kontrolle der Betriebsabläufe und damit der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallbehandlung. Geeignete Mittel hierfür sind die Führung eines Betriebstagebuches sowie die Erstellung einer Betriebs- und Annahmeordnung (NB 6.37). Gemäß § 47 KrWG ist die abfallwirtschaftliche Tätigkeit durch die zuständigen Behörden zu überwachen. Für den Vollzug einer ordnungsgemäßen Überwachung sind in § 47 KrWG erforderliche Voraussetzungen festgelegt, die der Betreiber zu schaffen hat (NB 6.38 und 6.39).

Die NB 6.40 zur Vorlage einer Jahresübersicht ergeht auf der Grundlage des § 49 Abs. 4 KrWG i. V. m. § 47 KrWG.

Die NB 6.41 wird zur Umsetzung der Anforderungen nach § 59 KrWG erteilt.

Die Entsorgung der bei der Errichtung der Anlage anfallenden Abfälle hat unter Beachtung des Teils 2, der Abschnitte 1 bis 3 KrWG zu erfolgen. Danach sind Abfälle getrennt zu erfassen, umweltverträglich zu behandeln, vorrangig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen (NB 6.42).

Gemäß § 47 Abs. 3 KrWG sind die entsprechenden Auskünfte den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde auf Verlangen zu erteilen.

4.7 Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz (Abschnitt III, Nr. 7)

Bei den zur Behandlung vorgesehenen Abfällen handelt es sich hauptsächlich um Rückstände aus thermischen Prozessen und anderen Abfallbehandlungsanlagen. Die Antragstellerin hat diese Abfälle der Wassergefährdungsklasse 3 zugeordnet. Gemäß § 6 Abs. 1 VAWS LSA sind die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, vorallem zur Anordnung, zum Aufbau, an die Schutzvorkehrungen und zur Überwachung, nach ihrem Gefährdungspotenzial zu stufen. Für die beantragte Anlage sind gemäß § 6 Abs. 3 VAWS LSA die Anforderungen für das Gefährdungspotenzial D anzusetzen.

Das auf den Betriebs- und Lagerflächen anfallende Niederschlagswasser wird gesammelt und arbeitstäglich dem Mischprozess zugeführt. Für überschüssiges Wasser wurde eine ausreichend dimensionierte Rückhaltung nachgewiesen.

Prozessabwasser entsteht nicht. Sanitärabwasser fällt ebenfalls nicht an, da die bereits vorhandene Infrastruktur des Nachbarbetriebes (ABGM) genutzt wird.

Die Freiflächen zur Lagerung von festen wassergefährdenden Stoffen bzw. Schlämmen ohne Abtropfwasser sind gemäß § 13 Abs. 1 und 2 VAwS LSA keine Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art. Deshalb war ihre Eignung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festzustellen. Die Feststellung ist gemäß § 13 BImSchG Bestandteil dieser Genehmigung. Mit dem vorgelegten Sachverständigengutachten wurde die Beständigkeit und Undurchlässigkeit der Bodenflächen nachgewiesen. Auf dieser Grundlage kann die Eignung der Lagerfläche gemäß § 63 Abs. 1 WHG festgestellt werden (Abschnitt I Nr. 5).

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Errichtung und des ordnungsgemäßen Betriebes der beantragten Anlage entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften und damit zur Verhinderung nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens auf Gewässer sind Nebenbestimmungen zu erteilen.

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 - 3 und 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnIV) sind die Anlage durch zugelassene Sachverständige auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.

Durch Nebenbestimmung 7.1 wird die Prüfpflicht für die betroffenen Anlagenteile festgesetzt.

Gemäß § 62 Abs. 2 WHG müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden. Zur Umsetzung dieser Anforderung wird durch NB 7.2 sichergestellt, dass die Bauwerksfugen nur mit zugelassenen medienbeständigen Materialien abzudichten sind.

Gemäß § 3 Nr. 6 Satz 1 VAwS LSA ist grundsätzlich eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Da die Rückhalteanlagen das Eindringen verunreinigtes Niederschlagswassers in Boden und Grundwasser nicht völlig ausschließen kann, ist unter Bezugnahme auf § 5 Abs. 1 WHG (Besorgnisgrundsatz) auch für deren Betrieb eine Betriebsanweisung gerechtfertigt (NB 7.3).

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 WasgefStAnIV sind Anlagen nach § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ihre Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.

In der für die Abfallbehandlungsanlage erstellten Betriebsanweisung sind Festlegungen zur Überwachung getroffen, die zur Verhinderung erheblich nachteiliger Auswirkungen auf Gewässer durch wassergefährdende Stoffe umzusetzen sind (NB 7.4).

Während der Arbeiten zur Errichtung der Anlage, die auch mit Erdarbeiten verbunden sind, ist nicht vollkommen auszuschließen, dass Grundwasser erschlossen wird. Für diesen Fall sind die Anforderungen nach § 49 Abs. 2 und 3 WHG umzusetzen, wonach bei Erschließung von Grundwasser Anzeigepflicht besteht. Mit der Forderung nach einstweiliger Einstellung der Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, wird § 49 Abs. 3 WHG umgesetzt.

4.8 Nebenbestimmungen zum Bodenschutz (Abschnitt III, Nr. 8)

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist die Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG, die den Schutz der in § 1 Abs. 1 BImSchG aufgeführten Schutzgüter vor schädlichen Umweltwirkungen gewährleisten.

Demnach sind auch Verunreinigungen des Schutzgutes Boden zu vermeiden. Die Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) stellen sicher, dass Boden nicht verunreinigt wird sowie mit verunreinigten Böden ordnungsgemäß umgegangen wird.

Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass am Anlagenstandort bei den Errichtungsarbeiten verunreinigter Boden vorgefunden wird.

Mit Schadstoffen verunreinigte Böden und Altablagerungen stellen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG schädliche Bodenveränderungen dar. Besteht der Verdacht auf eine schädliche Bodenveränderung (§ 2 Abs. 4 BBodSchG), ist nach § 9 BBodSchG das Ausmaß festzustellen. Auskunftspflichtig hierüber sind nach § 9 Abs. 2 i. V. m. § 4 BBodSchG und § 3 des Bodenschutz-Ausführungsgesetzes Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) der Verursacher der schädlichen Bodenverunreinigung, dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück.

Zur Vermeidung von Verunreinigungen des Bodens durch Verfüllung der Baugrube mit belastetem Boden ist vorsorglich vor Verfüllung die zuständige Behörde zu informieren (NB 8.1).

Die getrennte Erfassung von Bodenaushub bei beabsichtigtem Wiedereinbau im Baustellenbereich ist erforderlich, um den natürlichen Bodenaufbau so gut wie möglich wiederherzustellen und damit die Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG zu erhalten. Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern (NB 8.2).

4.9 Nebenbestimmungen zum Naturschutz (Abschnitt III, Nr. 9)

Das Gelände der Abfallbehandlungsanlage liegt im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Gemäß § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist, sofern auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Für Vorhaben, die im Geltungsbereich eines B-Planes realisiert werden sollen, sind gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Eingriffs- und Ausgleichsregelungen entsprechend den §§ 14 bis 17 BNatSchG nicht anzuwenden.

Im vorliegenden Fall bedurfte es jedoch einer erneuten Prüfung, da im B-Plan festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen von der beantragten Anlage betroffen sind. Diese Festsetzungen im B-Plan sind nicht einhaltbar.

Die beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des B-Planes für das Vorhaben wurden gemäß § 31 Abs. 2 BauGB unter Beachtung naturschutzrechtlicher Belange (hier: Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft) zugelassen.

Die Unterbrechung der im B-Plan festgesetzten Pflanzfläche P1 kann mit der Verlagerung der dadurch entzogenen Pflanzflächen ausgeglichen werden.

Die vorgelegte Planung geht von den tatsächlichen Grundstücksverhältnissen mit den derzeitig schon hergestellten Erdwällen aus. Der flächenmäßige Ausgleich der durch die Unterbrechung entfallenen Pflanzflächen ist in ausreichendem Umfang gegeben bzw. durch 470 m² zusätzlich erfüllt. In der Begrünungsplanung wurden Artauswahl und Vorgaben zum Pflanzgebot auf Grundlage der Festsetzung im B-Plan den geänderten Standortverhältnissen angepasst. Die aufgrund des schon vorhandenen Erdwalles gegebenen extremen Standortverhältnisse ziehen einen entsprechend höheren Pflegeaufwand zur Sicherung des Anwuchserfolges nach sich.

Die Nebenbestimmungen 9.1 bis 9.4 stellen die Umsetzung der in der Begrünungsplanung zum Vorhaben dargestellten Pflanzmaßnahmen einschließlich der standortverbessernden Schutz- und Pflegemaßnahmen sicher. Damit ist eine Voraussetzung für eine Befreiung von den grünordnerischen Festsetzungen des B-Planes erfüllt und der nach Bundesnaturschutzgesetz erforderliche Ausgleich gesichert.

Durch die Kompensationsmaßnahmen werden auch Grundstücksteile in Anspruch genommen, die nicht im Eigentum des Bauherrn stehen. Daher ist der dauerhafte Bestand des zu schaffenden Gehölzstreifens vertraglich sicherzustellen (NB 9.5).

Die für die geplante Anlage neu in Anspruch zu nehmende Ackerfläche ist potentieller Lebensraum des Feldhamsters sowie heimischer Brutvögel. Dies stellt die Antragstellerin auch in den Antragsunterlagen fest.

Einem im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 16 erstellten Gutachten zufolge war die Fläche in diesem Untersuchungszeitraum nicht durch Feldhamster besiedelt. Es wurde jedoch ein verlassener Feldhamsterbau gefunden.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u. a. verboten, Tiere der europäisch geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Feldhamster gehört zu den streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, alle wildlebenden Vogelarten zu den besonders geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.

Im Umweltbericht zum B-Plan sind eine Untersuchung bzgl. aktueller Hamstervorkommen sowie eine entsprechende Bauzeitenregelung zum Ausschluss von Beeinträchtigungen der geschützten Brutvogelarten zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vorgesehen.

Die Antragstellerin sieht daher antragsgemäß vor, rechtzeitig vor Baubeginn die Fläche einer erneuten Untersuchung auf Feldhamstervorkommen zu unterziehen.

Außerdem sollen antragsgemäß Beeinträchtigungen von Bodenbrütern durch entsprechende Bauzeitregelung vermieden werden. Damit werden die genannten Festsetzungen im B-Plan umgesetzt. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen (NB 9.6).

4.10 Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung (Abschnitt III, Nr. 10)

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die in Abschnitt III unter Nr. 10 festgeschriebenen Maßnahmen bei Betriebseinstellung entsprechen den Forderungen des § 15 Abs. 3 BImSchG sowie dem § 5 Abs. 3 BImSchG und sollen gewährleisten, dass auch nach Betriebseinstellung von den stillgelegten Betriebsteilen keine Gefahr oder Belästigung für die Umwelt und die Nachbarschaft ausgeht.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung

Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist die Antragstellerin am 09.12.2016 über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 03.01.2017 entscheidungserhebliche Bedenken vorgebracht, über wie folgt zu berücksichtigen waren:

1. In Nebenbestimmung 6.32 b) solle auch die ASN 19 02 99 für den Output aus der physikalisch-chemischen Behandlung benannt werden.

Eine Verwendung der Deklaration 19 02... ist im Sinne des § 2 Abs. 1 AVV für die physikalisch-chemische Behandlung unter Einhaltung der Annahmekriterien des Entsorgungsweges zulässig.

Jedoch konnte der beantragten Zuordnung des Outputs zur ASN 19 02 99 nicht gefolgt werden, da gemäß der Vorgehensweise zur Einordnung eines Abfalles in das Abfallverzeichnis gemäß Nr. 3 in der Anlage zu § 2 Abs. 1 AVV als letzter Schritt 4, wenn in den Schritten 1 - 3 keine Zuordnung gefunden werden kann, der auf ... 99 endende Schlüssel (Abfälle a. n. g.) zu verwenden ist. Dieser Schritt ist im vorliegenden Fall nicht anzuwenden, da bereits der erste Schritt bzw. die Schritte 2 und 3 zielführend zur Einstufung der Output-Abfälle herangezogen werden konnten.

2. Dem Anliegen der Antragstellerin, auf die Nebenbestimmungen zur Einzelmessung der Luftschadstoffkonzentrationen an den Emissionsquellen Q 1 bis Q 4 aus Gründen der Unverhältnismäßigkeit zu verzichten, konnte gefolgt werden, weil durch den Nachweis der Hersteller der Filter auf garantierte Abreinigung der Abluft auf mind. 5 mg/m³ Staub und die beauftragte regelmäßige Funktionskontrolle der Filter die Einhaltung des Staubemissionsgrenzwertes mindestens ebenso sichergestellt ist, wie durch Einzelmessungen.



1 Allgemeiner Hinweis

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 01.07.2016 ist mit Bestandskraft dieser Genehmigung gegenstandslos.

2 Hinweise zum Baurecht

- 2.1 Gemäß § 18 Abs. 1 Bauvorlageverordnung (BauVorlVO) sind die Standsicherheitsnachweise für die Tankbehälter B 109 und B 110 und die Regenwassertanks, jeweils mit Fundament (1-fach) spätestens mit der Baubeginnanzeige vorzulegen. Er ist vom Entwurfsverfasser und vom Fachplaner zu unterschreiben.
- 2.2 Antragsgemäß sollen die Silos im frei bewitterten Außenbereich aufgebaut werden. Deshalb wird auf die notwendigen Korrosionsschutzmaßnahmen, Erdungsmaßnahmen sowie auf ausreichenden Anprallschutz hingewiesen.
- 2.3 Antragsgemäß sollen Betone hoher Güte verwendet werden. Die Baustelle ist demnach gemäß DIN EN 13670/DIN 1045-3 in die Überwachungskategorie 2 einzustufen.
- 2.4 Es sind folgende Bauzustände anzuzeigen:
 - Baubeginn gemäß § 71 Abs. 8 BauO LSA,
 - Nutzungsaufnahme gemäß § 81 Abs.2 BauO LSA

3 Hinweise zum Immissionsschutz

- 3.1 Wird bei einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG nicht eingehalten werden, so hat gemäß § 31 Abs. 3 BImSchG der Betreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

- 3.2 Die Betreiberin der Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie hat gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit er hierzu nicht bereits nach § 4 des Umweltschadengesetzes oder nach § 19 der Störfall-Verordnung verpflichtet ist.

4 Hinweise zum Arbeitsschutz

- 4.1 Nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 GefStoffV hat die Anlagenbetreiberin bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen die am Arbeitsplatz vorhandenen Gefahrstoffe auf die Mengen zu begrenzen, die für den Fortgang der Tätigkeiten unbedingt erforderlich sind. Sie hat weiterhin sicherzustellen, dass Gefahrstoffe so aufbewahrt oder gelagert werden, dass sie weder die menschliche Gesundheit noch die Umwelt gefährden (§ 8 Abs. 5 GefStoffV). Des Weiteren ist eine Übersicht über die in der Betriebsstätte verwendeten Gefahrstoffe zu erstellen, welche mindestens die Angaben nach § 6 Abs. 10 GefStoffV enthält (Gefahrstoffverzeichnis).
- 4.2 Sofern Stoffe und Zubereitungen nicht beim Inverkehrbringen nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 2 GefStoffV eingestuft und gekennzeichnet worden sind, beispielsweise innerbetrieblich hergestellte Stoffe oder Zubereitungen, hat die Betreiberin diese selbst einzustufen. Zumindest aber hat sie die von den Stoffen oder Zubereitungen ausgehenden Gefährdungen der Beschäftigten zu ermitteln; dies gilt auch für Gefahrstoffe nach § 2 Absatz 1 Nummer 4. Die Kennzeichnungsvorschriften nach § 8 Abs. 2 GefStoffV i. V. m. TRGS 201 Abschnitt 4.6 sind zu beachten.
- 4.3 Die Betreiberin hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten den hygienischen Erfordernissen entsprechend gereinigt werden. Verunreinigungen und Ablagerungen, die zu Gefährdungen führen können, sind unverzüglich zu beseitigen. (§ 4 Abs. 2 ArbStättV)
- 4.4 Die Betreiberin hat für die verwendeten Arbeitsmittel insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu bestimmen. Ferner hat sie die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind. (§§ 3,10 BetrSichV)
- 4.5 Durch geeignete Maßnahmen ist dafür zu sorgen, dass während des Betriebes der Radlader sich keine Personen im Gefahrenbereich dieser Geräte aufhalten. (§ 4 ArbSchG, § 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 2.1 und BGR 500 Kapitel 2.12)
- 4.6 Beim Inverkehrbringen oder bei der Inbetriebnahme von neuen Maschinen müssen gemäß § 3 der 9. ProdSV (Maschinenverordnung) unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- Die Maschinen müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Maschinenrichtlinie) entsprechen.
 - Der Hersteller muss die im Anhang VII der Maschinenrichtlinie genannten Unterlagen verfügbar halten.
 - Der Hersteller hat dem Verwender die erforderlichen Informationen, z.B. eine Betriebsanleitung gemäß Nummer 1.7.4 des Anhang I der Maschinenrichtlinie, zur Verfügung zu stellen.
 - Der Hersteller muss ein Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 12 der Maschinenrichtlinie durchgeführt haben.

- Der Hersteller muss eine EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II der Maschinenrichtlinie ausstellen und der Maschine beilegen.
- Der Hersteller muss an der Maschine die CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 16 der Maschinenrichtlinie anbringen.

Wenn kein Hersteller vorhanden ist, wird jede natürliche oder juristische Person, die eine neue Maschine in den Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, als Hersteller betrachtet.

5 Hinweise zum Abfallrecht

- 5.1 Beim Landesamt für Umweltschutz sind die entsprechenden Entsorgernummern gemäß § 28 Abs. 1 NachwV zu beantragen.
- 5.2 Entsprechend § 3 Abs. 2 AVV orientiert sich die Gefährlichkeit von Abfällen grundsätzlich an gefahrstoffrechtlichen Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014.

6 Hinweis zum Gewässerschutz und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Herstellung bzw. Änderung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (das Freilager für feste Abfälle, das Staubsiloslager, die Mischanlage mit Ausgasungsbecken sowie die Lagertanks für flüssige Abfälle einschließlich Abfüllplatz) hat durch Fachbetriebe nach § 3 WasgefStAnIV zu erfolgen.

7 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i. V. m.

- der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO),
- den §§ 10 bis 12 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32 und 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Ausführung der wesentlichen Änderungen der Anlage folgende Behörden zuständig:

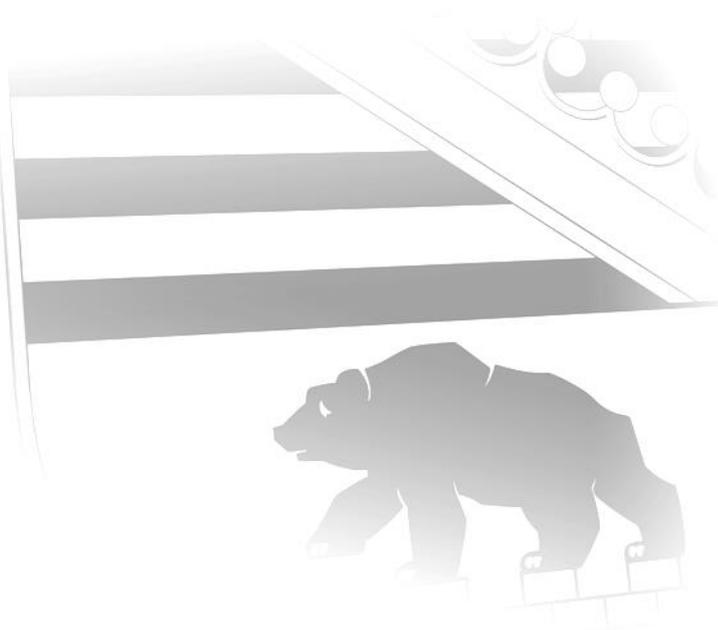
- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
- obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Naturschutzbehörde,
 - obere Abfallbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Saalekreis als
- untere Wasserbehörde,
 - untere Bodenschutzbehörde,
 - Fachdienst für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen (Kreisleitstelle Saalekreis),
 - untere Bauaufsichtsbehörde

VI
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Friese



Anlage 1: Antragsunterlagen

Unterlagen zum Antrag der GDB-Gesellschaft für Deponie- und Bergbauersatzbaustoffe mbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage vom 05.03.2014.

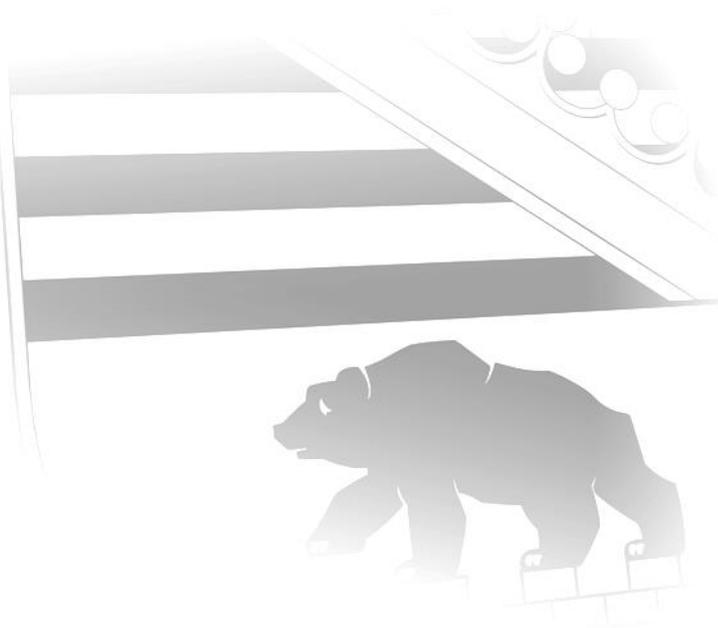
	<u>Seitenzahl</u>
1 Antrag	
1.1 Formular 0 - Verzeichnis der Antragsunterlagen	4
1.2 Formular 1 - Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG	3
Formular 1c - Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG (Errichtung bzw. Installation der baulichen und technischen Einrichtungen)	1
1.3 Antragsgegenstand	1
1.4 Zusätzliche Erklärungen Kostenübernahme	1
1.5 Kurzbeschreibung Topographische Karte	9 1 (A3)
1.6 Angaben zum Standort	2
1.6.1 Beschreibung des Standortes und der Umgebung	
1.6.2 Karten und Pläne	
- Lageplan (M 1 : 500)	1 (A3)
- Topografische Karte (M 1 : 25.000)	1 (A3)
- Auszug aus der Liegenschaftskarte (M 1 : 1.000)	3 (A4)
- Pachtvertrag der GDB zu den vorgesehenen Grundstücken	2
- Aufstellungsplan mit Darstellung der Lagerbereiche	1
2 Angaben zu Anlage und zum Anlagenbetrieb	
2.1 Überblick über die Anlage	
Formular 2.1 - Anlagenteile/Nebeneinrichtungen	1
2.2 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	4
2.2.1 Abfalllager (AN 01.10) Standsilanlage für blasfähige Eingangsstoffe (Stäube) Flüssigkeitstank für Anmachwasser	
2.2.2 Abfallbehandlungsanlage Staubmischung und Siebung Staubbefeuchtung Konditionierung von Stäuben mit Wasserstoffbildungspotenzial	
Bericht der CLU GmbH: Beschreibung der notwendigen Präkonditionierung eines Staubes, der ein Kritisches Wasserstoffbildungspotential aufweist	5
2.3 Betriebsbeschreibung	3

2.4	Verfahrensfließbild 7010-00-9410AU	1 (A3)
	Formular 2.3 - Ausrüstungsdaten	7
3	Stoffe, Stoffdaten, Stoffmengen	
3.1	Gehandhabte Stoffe	3
3.3	Positivkatalog der Abfallbehandlungsanlage	7
	Formular 3.1a - Gehandhabte Stoffe	1
	Formular 3.1b - Stoffliste, Lageranlagen	1
	Sicherheitsdatenblätter - Reststoff aus der Rauchgasreinigung	
4	Emissionen / Immissionen	
4.1	Luftschadstoffe	2
4.1.1	Diffuse Emissionen	
4.1.2	Abgasreinigung	
4.1.3	Immissionsprognose	
4.2	Gerüche	1
4.3	Geräusche	5
4.3.1	Lärmschutz	
4.3.2	Verzeichnis der Schallquellen	
4.3.3	Schallimmissionsprognose	
4.4	Sonstige Emissionen Licht Erschütterungen Sonstiges	1
4.5	Emissionen von Treibhausgasen	1
	Formular 4.1a - Emissionsquellen	1
	Formular 4.1b - Emissionen	4
	Formular 4.1c - Abgas-/Abluftreinigung	1
	Formular 4.2 - Emissionsquellen, Geräusche	1
	Emissionsquellenplan 1(A3)	
5	Anlagensicherheit	1
	Einrichtungen zum Explosionsschutz	
	Formular 5.1 - Angaben zu Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	1
6	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	3
6.1	Angaben zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe	

6.2	Angaben zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen)	
6.3	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe	
6.4	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen)	
6.5	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe	
6.6	Anlagen zur Rückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtem Löschwasser	
	Formular 6.1a - Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe/ Feste Abfälle	2
	Formular 6.1b - Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe/flüssiger Abfälle	1
	Formular 6.1c - Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen von wasser- Gefährdenden flüssigen Stoffen	1
	Formular 6.1d - Anlagen zum Herstellung/Behandeln/Verwenden Wassergefährdender Stoffe	1
	Formular 6.1e - Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Flüssiger Stoffe	1
	Sachverständigengutachten zum Nachweis der Eignung des Abfall- und des Zwischenlagers	4
7	Abfälle	2
7.1	Abfälle zur Verwertung	
7.2	Abfälle zur Beseitigung	
	Formular 7.1 - Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls	
	- für 19 02 03, 19 02 06, 19 02 99, 19 03 07, 19 12 09, 19 12 12	2
	- für 19 02 04*, 19 02 05*, 19 03 04*, 19 02 11*, 19 03 06*, 19 12 11*	2
	- für 19 02 04*, 19 02 05*, 19 03 04*, 19 03 06*, 19 12 11*	2
	Rechnung der SEEBE Rohrreinigung GmbH v. 14.02.2014 Für Fäkalienabfuhr und -entsorgung	1
8	Abwasser	1
9	Arbeitsschutz	3
9.1	Angaben zum Arbeitsschutz	
9.2	Gefahrstoffverordnung, Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	
10	Brandschutz	1
11	Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung	1
12	Eingriffe in Natur und Landschaft	1
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	1

	Anschreiben des LVvA v. 25.09.2013 zum Ergebnis der Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG	1
14	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1
	Formular 14.1 - Sicherstellung der Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG	1
15	Unterlagen für die nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen	1
	Bautechnisches Projekt v. 22.09.2014 (PLINGEL GmbH)	
	- Nachweis Berufshaftpflichtversicherung	1
	- Eintragungsbestätigung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt v. 12.07.1993	1
	- Antrag auf Baugenehmigung (§ 71 BauO LSA)	2
	- Baubeschreibung	2
	- anrechenbarer Bauwert	1
	- Nachweis der Grundflächenzahl	1
	- Nachweis der Regenwasserverwendung	2
	- Übersicht/Lageplan 016/2014-01a	
	- Schnitte 016/2014-02	
16	Nachgelieferte Unterlagen	
17.09.2014	- Ergänzungen zu den Antragsunterlagen	
	- Sonntagsarbeit wird nicht beantragt,	
	- Verzicht auf die Behandlung von Abfällen, die gefährliche Sulfide enthalten (ASN 06 06 02*, 06 06 03),	
	- Austauschseiten:	
	Formulare 1, 2.1, 2.3, 6.1c, 7.1, 14.1,	
	Seite 7 des Antrages,	
	Seiten 17 und 18 des Antrags,	
	Abschnitt 4.3 des Antrages,	
	Sachverständigengutachten zur Eignung des Abfall- und Zwischenlagers,	
	Abholschein Sanitärabwasser	
	- Erläuterungen zu den Austauschunterlagen	
01.10.2014	- weitere 3 Antragsexemplare	
20.05.2015	- Bauvorlagen	
08.07.2015	- ergänzende Bauvorlagen	
	- Unterlagen zu den Anträgen auf Befreiung gemäß § 31 BauGB	
20.07.2015	- Nachweis der GRZ	
21.09.2015	- Antrag auf Abweichung gemäß § 31 BauGB	
	- Begründung für die Befreiung von Festsetzungen des B-Planes gemäß § 31 BauGB	
14.12.2015	- Nachweis der Umverlegung der Kabel der ONTRAS	
04.02.2016	- Korrektur Formulare 1, 1c und 2.1	
	- Austauschseiten 6 und 9	
	- Ergänzungen zu den Befreiungsanträgen nach § 31 BauGB,	
	ergänzende Bauvorlagen	
12.04.2016	- Statische Berechnungen (Silos und Anschüttwände)	

- 20.04.2016 - Änderung Kriterienkatalog
- Vorlage spezifizierter Kriterienkataloge
- 07.06.2016 - Änderung der Angabe zur geplanten Errichtung und Inbetriebnahme
- 28.06.2016 - Beschreibung der Organisation des anlagenbezogenen Verkehrs zur Verhinderung von Rückstau auf die K 2155
- 10.08.2016 - Bauvorlagen
- Statische Berechnung zum Fundament und zur Stützwand
- Statische Berechnung zum Balkenkreuz
- Lagepläne
- Schnitte
- 18.10.2016 - Standsicherheitsnachweis zum Silo B 104 inkl. Fundament
- 21.11.2016 - Zeichnung des Silos B104 (Verladesilo - Output)



Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610, 612)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1515)
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04. März 2016 (BGBl. I S. 382)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Okt. 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
BauNVO	Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 11. Jun. 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 02. Jun. 2016 (BGBl. I S. 1257, 1259)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S.42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Nov. 2016 (BGBl. I S. 2749)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Apr. 2015 (BGBl. I S. 670, 674)

9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. Apr. 2015 (BGBl. I S. 670, 676)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 79 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1487)
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dez. 2014 (BGBl. I S. 2269)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1491)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1491)
BodSchAG LSA	Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 96 des Gesetzes vom 18. Jul. 2016 (BGBl. I S. 1666, 1674)
BrSchG	Brandschutzgesetz (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
DepV	Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 04. März 2016 (BGBl. I S. 382, 386)
EfbV	Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 05. Dez. 2013 (BGBl. I S. 4043, 4060)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49, 91)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518)
9. ProdSV	Maschinenverordnung vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2202)

Maschinenrichtlinie	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABI. EU L 157/2006 S. 24, ber. ABI. EU L 76/2007 S. 35)
NachwV	Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S 2298), zuletzt geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1491)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Apr. 2016 (BGBl. I S. 569, 584)
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in der Neufassung vom 06. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Jun. 2016 (BGBl. I S. 1463, 1464)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dez. 2015 (BGBl. I S. 2490, 2491)
VAwS LSA	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 05. Dez. 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Jul. 2016 (BGBl. I S. 1679, 1708)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659)
WasgefStAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Jul. 2016 (BGBl. I S. 1839, 1842)

Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)
R 2010/75/EU	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
V (EG) Nr. 850/2004 (POP-Verordnung)	Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. EU L 229, S. 5),), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/460 vom 30. März 2016 zur Änderung der Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr. 850/2004
VO 1272/2008 CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 16. Dezember 2008 (ABl. L 353, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2016 (ABl. L 195, S. 11)



Verteiler

Original

GDB – Gesellschaft für Deponie- und
Bergbauersatzbaustoffe mbH
Querfurter Str. 56
06246 Bad Lauchstädt

Kopien

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dienstgebäude Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

- 1 Referat 402/402.d
- 2 Referat 402/402 c
- 3 Referat 401
- 4 Referat 407
- 5 Landesamt für Verbraucherschutz
Gewerbeaufsicht Süd
Dessauer Straße 104
06118 Halle /Saale
- 6 Landkreis Saalekreis
Umweltamt
Domplatz 9
06217 Merseburg
- 7 Stadt Bad Lauchstädt
Markt 1
06246 Goethestadt Bad Lauchstädt

